

# Italien als Empfängerlandschaft (1046–1198): ein Vergleich aus der Perspektive des Urkundenalltags in Ligurien, Umbrien und Kalabrien

JOCHEN JOHRENDT

Eine Empfängerlandschaft zu skizzieren fällt mit Hilfe der *Italia Pontificia* nicht allzu schwer. Denn das Regestenwerk, das Kehr als „urkundliche Quellenkunde“ bezeichnete und in dem er lediglich „einen Notbehelf“ sah<sup>1</sup>, nachdem er sein ursprüngliches Editionswerk aufgegeben hatte, bietet die Nachrichten über Kontakte zwischen Rom und den einzelnen Gliedern der Christenheit nach Empfängern geordnet, mit anderen Worten aus der Perspektive derer, die die Urkunden erhielten, und nicht aus der Perspektive der Zentrale. Nach diesem Anordnungsschema bietet die *Italia Pontificia* nicht weniger als 11024 Regesten, die Nachträge nicht mitgerechnet<sup>2</sup>. Und damit wird das „nicht allzu schwer“ des einleitenden Satzes wieder relativiert, denn die Fülle des Materials kann hier nicht behandelt werden. Die Darstellung Italiens als Empfängerlandschaft erfolgt daher am Beispiel von drei ausgewählten Regionen, die ich als eigenständige Empfängerlandschaften skizzieren möchte und die damit als Versatzstücke für ganz Italien dienen sollen. Die weiteren Ausführungen gliedern sich in drei Abschnitte, zunächst einige einleitende Bemerkungen zu den Stichworten Urkundenalltag bzw. Urkundungspraxis und Untersuchungszeitraum, dann eine grobe Skizze der drei ausgewählten Regionen und schließlich ein beispielhafter Vergleich der Rechtsinhalte in den drei Empfängerlandschaften.

- 
- 1 So Paul Fridolin KEHR: [Selbstanzeige der *Italia Pontificia* 1], in: Göttingische gelehrte Anzeiger 168 (1906) S. 593–610 (Wiederabdr. in: DERS.: *Ausgewählte Schriften*, hg. v. Rudolf HIESTAND, 2 Bde., Göttingen 2005 [AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 261], S. 18–36), hier S. 597 (22); vgl. dazu Rudolf HIESTAND: 100 Jahre Papsturkundenwerk, in: *Hundert Jahre Papsturkundenforschung, Bilanz – Methoden – Perspektiven, Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen*, hg. v. DEMS., Göttingen 2003 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 261), S. 11–44, hier S. 29.
  - 2 Zur nicht abgeschlossenen *Italia Pontificia* vgl. jüngst DERS.: Die unvollendete *Italia Pontificia*, in: DERS.: *Papsturkundenforschung* (wie Anm. 1) S. 47–57, die Zahl der Regesten auf S. 49. Im Vergleich zum Regestenwerk Jaffés bietet die IP damit eine Verdopplung der Regesten.

\*

Urkunden sind in der Regel das Ergebnis einer Kommunikation zwischen mindestens zwei Parteien, dem Empfänger und dem Aussteller. Diese allgemeine Aussage trifft ohne Frage auch auf die hochmittelalterlichen Papsturkunden zu. Deutlich läßt sich dies auch sprachlich in den 150 Jahren vor Sutri nachweisen, als das Papsttum durch seine Passivität<sup>3</sup> eine starke Prägung der Urkundenproduktion in ihrer Quantität, inhaltlichen Ausprägung und sogar der Formulierung durch die Empfängerseite ermöglichte<sup>4</sup>. Die Initiative zur Ausstellung der Urkunde ging vor der papstgeschichtlichen Wende des 11. Jahrhunderts vom Empfänger aus. Die Petenten traten an die Päpste heran und formulierten ihnen gegenüber ihre Wünsche, vermutlich meist bereits in Form eines Konzeptes, das die Grundlage für die später ausgestellte Urkunde darstellte. Der Einfluß der Empfänger konnte bis in die Gestaltung der Arenga und Sanctio hineinreichen<sup>5</sup>. Mit anderen Worten: Oft formulierten die zukünftigen

- 
- 3 Vgl. dazu die Überblicksdarstellungen von Harald ZIMMERMANN: Der Bischof von Rom im saeculum obscurum, in: *Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Ricerche e testimonianze*, hg.v. Michele MACCARRONE, Città del Vaticano 1991, S. 643–660; DERS.: Die Päpste des „dunklen Jahrhunderts“, in: *Gestalten der Kirchengeschichte 11*, hg.v. Martin GRESCHAT (Das Papsttum 1), Stuttgart/Berlin/Köln 1985, S. 129–139; Heinrich FICHTENAU: Vom Ansehen des Papsttums im zehnten Jahrhundert, in: *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag und fünfzigjährigen Doktorjubiläum*, hg.v. Hubert MORDEK, Sigmaringen 1983, S. 117–124; Gerd TELLENBACH: Zur Geschichte der Päpste im 10. und frühen 11. Jahrhundert, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag*, hg.v. Lutz FENSKE/Werner RÖSENER/Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 165–177; sowie jüngst die passive Haltung der Päpste hinsichtlich der Artikulation und Umsetzung des Primatsanspruchs in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts abschwächend Sebastian SCHOLZ: *Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit*, Stuttgart 2006 (Historische Forschungen 26), zusammenfassend S. 447 f. sowie S. 450; sowie Walther BRANDMÜLLER: Silvester II. Römischer Primat an der Schwelle zum 2. Jahrtausend, in: *BISI 104* (2002) S. 1–29.
- 4 Vgl. dazu grundlegend die Arbeit von Hans-Henning KORTÜM: *Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046*, Sigmaringen 1995 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17); auf dessen Ergebnissen aufbauend auch Jochen JOHRENDT: *Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046)*, Hannover 2004 (MGH Studien und Texte 33).
- 5 Vgl. DERS.: Der Empfängereinfluß auf die Gestaltung der Arenga und Sanctio in den päpstlichen Privilegien (896–1046), in: *ADipl 50* (2004) S. 1–11; einer der wenigen Fälle, in denen Konzept und ausgestellte Urkunde vorhanden sind, dürfte das Magdeburger Primatsprivileg von 968 sein. In den «Liber privilegiorum sancti Mauricii» wurden beide Versionen eingetragen, vgl. dazu DERS.: Das Magdeburger Primatsprivileg

Empfänger die Inhalte bereits als Petenten vor und bestimmten damit maßgeblich, was zur päpstlichen Urkunde wurde. Rom reagierte und spiegelte Empfängerwünsche in Form von ausgestellten Urkunden in die Kirchen zurück. Zur Veranschaulichung möchte ich auf die im Jahre 1006 auf Bitten des Bischof Rainald von Paris für das Kloster St-Maur-des-Fossés ausgestellte Urkunde als extremes Beispiel des Empfängereinflusses verweisen<sup>6</sup>. Der Bittsteller kam nicht allein mit seinen Vorstellungen und Wünschen nach Rom, sondern hatte bereits die fast fertige Urkunde mitgebracht. Die von ihm dort vorgelegte Empfängererausfertigung hatte lediglich für den Papstnamen ein Spatium freigelassen und ebenso am unteren Ende den Platz für die Datierung. Beides wurde hinzugefügt und das von Rainald eingereichte Stück auf diese Weise in eine Papsturkunde umgewandelt. Die so gestaltete Urkunde illustriert in ihrer äußeren Form, von wem die Initiative ausging, wer das Stück formulierte und so ihren Inhalt bestimmte: der Empfänger.

Doch meine weiteren Ausführungen gelten nicht den 150 Jahren vor, sondern den 150 Jahren nach Sutri, der Epoche vom Beginn des Reformpapsttums bis zu Innozenz III.<sup>7</sup> Das Übergewicht der Empfänger bei der Ausstellung und Gestaltung der Urkunden wurde durch die papstgeschichtliche Wende des 11. Jahrhunderts zurückgedrängt. Die Veränderung in der Urkundungspraxis ist nicht nur an der neuen äußeren Gestaltung der Papsturkunden

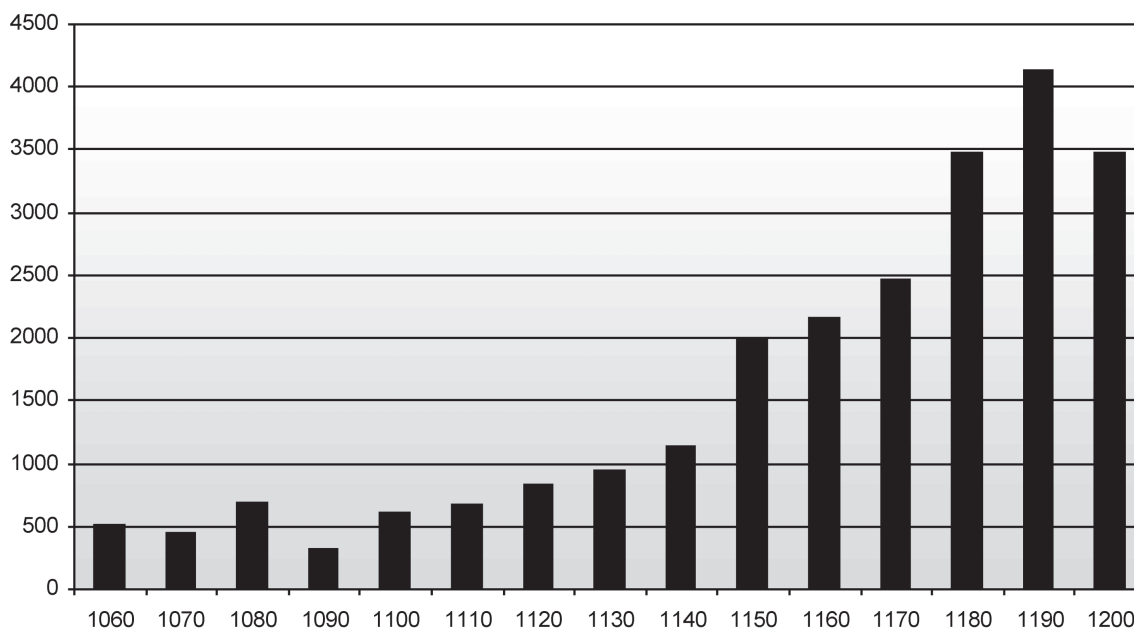
---

aus dem Jahr 968. Zur Echtheitsfrage von JL †3729 und †3730, in: ADipl 47/48 (2001/2002) S. 1–7.

- 6 Die Papsturkunden 896–1046, bearb. v. Harald ZIMMERMANN, 3 Bde., Wien <sup>2</sup>1988–1989 (DÖAW, phil.-hist. Klasse 174, 177 u. 198), S. 815–819 Nr. 426, Vorbemerkung S. 816. Zu dieser Urkunde vgl. jüngst Rolf GROSSE: Die beiden ältesten Papsturkunden für das Domkapitel von Paris (JL 3949 und 3951), in: *L'acte pontifical et sa critique. Études réunies par Rolf GROSSE*, Bonn 2007 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 5), S. 15–30, hier S. 18 f.
- 7 Zur Frage, ob es sich dabei um eine Epoche der Kirchengeschichte handelt vgl. bejahend Alfons BECKER: Das 12. Jahrhundert als Epoche der Papstgeschichte, in: *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, hg. v. Ernst-Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 293–323, bes. S. 293 f.; sowie Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER: Zentrum und Peripherie. Prozesse des Austausches, der Durchdringung und der Zentralisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, hg. v. DENS., Berlin/New York 2008 (Neue AAG 2) S. 1–16. Eine andere Periodisierung hinsichtlich des jurisdiktionellen Primatsanspruchs bei Agostino PARAVICINI BAGLIANI: *Il trono di Pietro. L'universalità del papato da Alessandro III a Bonifacio VIII*, Rom 1996, S. 91–118; speziell für den italienischen Bereich vgl. die einleitenden Bemerkungen von Maria Pia ALBERZONI: *Vercelli e il papato*, in: *Vercelli nel secolo XII. Atti del quarto congresso storico Vercellese, Vercelli, Salone S. Eusebio – Seminario, 18-19-20 ottobre 2002, Vercelli 2005*, S. 79–136, bes. S. 79–81.

unter Leo IX. zu erkennen<sup>8</sup>, sondern auch an dem starken Anstieg der Urkundenausfertigung. Und nicht nur die Anzahl der Urkunden erhöhte sich, sondern auch der geographische Rahmen der Empfänger vergrößerte sich. Die christliche Welt wurde aus römischer Perspektive gleichsam „größer und dichter“<sup>9</sup>. Aus der Zeit von 896 bis 1046 sind 630 Urkunden überliefert – darunter noch etliche Fälschungen aus späterer Zeit<sup>10</sup>. Dieser Urkundenproduktion innerhalb eines Zeitraums von 150 Jahren steht bereits in den 1070er Jahren die Zahl von 686 Urkunden gegenüber. Der Wert von eineinhalb Jahrhunderten wird also bereits in dem Jahrzehnt von 1071 bis 1080 übertroffen und erreicht 100 Jahre später in den 1180er Jahren mit 4138 Urkunden den sechsfachen Wert dieses Jahrzehnts<sup>11</sup>.

- 
- 8 Vgl. allgemein Thomas FRENZ: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart <sup>2</sup>2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), bes. S. 19–23, dort auch die weitere Literatur, der noch hinzuzufügen ist: Joachim DAHLHAUS: Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden des Papstes, in: AHP 27 (1989) S. 7–84.
- 9 So Ernst-Dieter HEHL: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts. Einleitende Bemerkungen zu Anforderungen und Leistungen, in: HEHL/RINGEL/SEIBERT (wie Anm. 7) S. 9–23, hier S. 9.
- 10 Vgl. dazu JOHRENDT: Papsttum (wie Anm. 4) S. 283–285. Nach Abzug aller Fälschungen bleibt ein Korpus von 477 Urkunden bestehen, das heißt, daß pro Jahr im Durchschnitt 3,17 Stücke überliefert sind, vgl. ebd. S. 14 f.; vgl. auch den ähnlichen Wert für die Zeit von 855 bis 882 bei Klaus HERBERS: Päpstliche Autorität und päpstliche Entscheidungen an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, in: Recht und Gericht in der Kirche um 900, hg. v. Wilfried HARTMANN unter Mitarbeit v. Annette GRABOWSKY, München 2007 (Schriften des Historischen Kollegs 69), S. 7–30, hier S. 10. Nachzutragen ist zur Auflistung der Spuria bei JOHRENDT RI 2/5 Nr. †936, ed. ZIMMERMANN: Papsturkunden (wie Anm. 6) Nr. †397. Auch wenn die Urkunde im Laufe der Untersuchung nicht berücksichtigt wurde, fehlt sie in der Auflistung der nach 1046 entstandenen Spuria, vgl. dazu jüngst Söhnke THALMANN: Henning Rose und der gefälschte Ablassbrief Papst Silvesters II. (1001) für St. Michael in Hildesheim. Anmerkungen zur Rezeption der älteren Hildesheimer Geschichtsschreibung im frühen 16. Jahrhundert, in: Vielfalt und Aktualität des Mittelalters. Festschrift für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag, hg. v. Sabine AREND/Daniel BERGER/Carola BRÜCKNER/Axel EHLERS/Sabine GRAF/Gaby KUPER/Söhnke THALMANN, Bielefeld 2006 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 48), S. 653–677, hier S. 654 mit dem Hinweis in Anm. 6.
- 11 Die genauen Zahlen sind: bis 1060 511 Urkunden, bis 1070 453 Urkunden, bis 1080 686 Urkunden, bis 1090 326 Urkunden, bis 1100 606 Urkunden, bis 1110 671 Urkunden, bis 1120 836 Urkunden, bis 1130 939 Urkunden, bis 1140 1131 Urkunden, bis 1150 1990 Urkunden, bis 1160 2158 Urkunden, bis 1170 2471 Urkunden, bis 1180 3476 Urkunden, bis 1190 4138 Urkunden, bis 1200 3468 Urkunden. Den Zahlen liegen die Auswertungen bei Frank Martin BISCHOFF: Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.–13. Jahrhundert), Marburg 1996 (Elementa diplomatica 5), S. 186 f. zugrunde. Zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei in dieser Zeit



Auch wenn der Anteil der Empfänger sowohl an der Formulierung der Urkunden als auch an der Initiative zur Ausstellung der Urkunde in dieser Zeit geringer wurde, so ist er doch nie verschwunden und darf nicht unterschätzt werden. Noch im ausgehenden 12. Jahrhundert kamen die Päpste vermutlich in den meisten Fällen nicht von sich aus auf den Gedanken, Urkunden auszustellen. So bestätigte Clemens III. 1191 der Abtei Santo Stefano in Genua eine Besitzübertragung sicherlich nicht aus eigenem Antrieb, sondern war vermutlich von den Mönchen darum gebeten worden<sup>12</sup>.

Da der Einfluß der Empfänger aus dem Urkundenwesen der Päpste auch nach Sutri nicht verschwand, gewähren die Urkunden auch nach der papstgeschichtlichen Wende, während der von Rom mit starker Intensität vorangehenden Zentralisation der lateinischen Kirche auf das Papsttum, einen guten

vgl. Rudolf HIESTAND: Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten, in: *Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert*, hg. v. Peter HERDE/Hermann JAKOBS, Köln/Weimar 1999 (Beih. zum ADipl 7), S. 1–26, mit einer tabellarischen Auflistung der ausgestellten Urkunden für das 12. Jahrhundert auf S. 23, der jedoch zu anderen Zahlen kommt, da er die Deperdita nicht berücksichtigte. Zumal die Zahlen des ausgehenden 12. Jahrhunderts dürften nochmals nach oben zu korrigieren sein, vgl. Przemysław NOWAK: Die Urkundenproduktion der päpstlichen Kanzlei 1181–1187, in: *ADipl* 49 (2003) S. 91–122, hier S. 91–93.

12 Vgl. IP 6/2 S. 312 Nr. 14 vom 13. Februar 1191: Clemens III. bestätigt dem Abt Guido die Übertragung der Kirche S. Iulianii im Gebiet von Noli durch den Bischof von Savona, ed. *Acta Pontificum Romanorum inedita*, ed. Julius von PFLUGK-HARTTUNG, 3 Bde., Tübingen 1881–1886, hier Bd. 3 S. 380 Nr. 440.

Einblick in das, was die Empfänger in den einzelnen Regionen beschäftigte, was sie von Rom haben wollten und was nicht, in welchen Bereichen sie eine Bestätigung von päpstlicher Seite für nützlich erachteten und in welchen sie sich nicht um eine Unterstützung aus Rom bemühten.

Angesichts der enormen Steigerung der Produktivität der päpstlichen Kanzlei liegt es auf der anderen Seite nahe, den Urkunden auch innerhalb der kirchlichen Entwicklung, der Zentralisierung der Kirche auf Rom, und der päpstlichen Instrumente, mit deren Hilfe diese Zentralisierung vorangetrieben wurde, einen entscheidenden Platz zuzuweisen. So formulierte Rudolf Hiestand treffend über die Papsturkunden und ihre Funktion bei der Ausrichtung der Kirchen auf Rom: Es waren „das gleiche Schreibmaterial, die gleiche Tinte, die gleiche Schrift, die gleiche Sprache, die gleichen äußeren Formen, die gleichen formelhaften Elemente“, die in den jeweiligen Urkunden eingesetzt wurden. „Zusammen mit den Kirchenrechtssammlungen, den großen Kirchenversammlungen und den von Rom ausgeschickten Legaten schufen sie die Einheit der Kirche, über die das Papsttum den Jurisdiktionsprimat in Anspruch nahm.“<sup>13</sup> Beide Entwicklungen scheinen parallel zu verlaufen: Die Kirche wurde in immer stärkerem Maße auf Rom ausgerichtet und gleichzeitig nahm die Anzahl der Urkunden zu, die man in Rom erbat und welche die Päpste ausstellten. Man möchte retrospektiv geradezu von einer teleologischen Entwicklung sprechen, an deren Ende mit Innozenz III. ein – wie Kehr es formulierte – „die Welt regierendes Papsttum“ stand<sup>14</sup>. Wie sich diese Entwicklung vor Ort vollzog, was diese Zentralisation für die Bischöfe Südfrankreichs, Englands, des Reichs nördlich der Alpen, Reichsitaliens oder Unteritaliens konkret bedeutete, ob diese Entwicklung einheitlich, in Schüben, parallel oder sehr unterschiedlich verlief, ist nicht klar. Die Beantwortung der Fragen verweist nicht allein auf das Gehorsam fordernde Papsttum, sondern rückt die Kirchen vor Ort in das Zentrum des Interesses, läßt nach der Bereitschaft der Aufgeforderten fragen, dem päpstlichen Gebot Folge zu leisten<sup>15</sup>.

Bezogen auf die Urkunden der Päpste, bedeutet dies, daß die Empfänger bzw. deren Urkunden in den Blick genommen werden müssen. Denn ihnen ist zu entnehmen, was man in den jeweiligen Regionen von den Päpsten zu erhalten wünschte und welches Bild vom Papsttum hinter diesen Wünschen

13 HIESTAND: Papsturkundenwerk (wie Anm. 1) S. 7 f.

14 Paul Fridolin KEHR: Über die Sammlung und Herausgabe der ältesten Papsturkunden bis Innocenz III (1198), in: NGG 1896 S. 72–86 (Wiederabdr. in: DERS.: Ausgewählte Schriften [wie Anm. 1] 2 S. 3–17), hier S. 79 (10).

15 Vgl. zu dieser Fragestellung JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 7). Auf der Grundlage dieses Bandes hat im Mai 2007 ein DFG-Netzwerk mit dem Titel „Zentrum und Peripherie? Das universale Papsttum und die europäischen Regionen im Hochmittelalter“ seine Arbeit aufgenommen, das sich mit diesem Problem intensiv beschäftigen wird.

stand. Viele Papstschutzverleihungen weisen auf eine starke Rolle des Papstes als Schutzherrn in einer Region hin<sup>16</sup>, Delegationsmandate auf seine Rolle als oberstrichterliche Spitze der Kirche, um nur zwei Beispiele zu nennen<sup>17</sup>. Die Fülle des Materials ab 1046 erlaubt es, sich auf einzelne Regionen innerhalb Italiens zu konzentrieren und auf diese Weise zu einem differenzierteren Bild von Italien als Empfängerlandschaft zu gelangen. Regionen bieten sich als Vergleichseinheiten nicht nur deshalb an, weil hier der Überlieferungszufall weniger ins Gewicht fallen dürfte als bei zwei einzelnen Empfängern, sondern auch, weil der einzelne Empfänger nicht als Solitär in einer Empfängerlandschaft stand. Je nachdem, ob fast alle Klöster in der unmittelbaren Umgebung eines untersuchten Empfängers den Papstschutz erhalten hatten oder ob dieser der einzige auf weiter Flur war, ist der Befund der Inschutznahme durch die Päpste anders zu interpretieren<sup>18</sup>. Regionen als Einheiten machen auch deswegen Sinn, weil die Empfänger neben dem Papst auch mit ihrem direkten Umfeld in Verbindung standen – in der Regel sogar intensiver als mit Rom. Dieses Umfeld prägte ihren Kontakt mit Rom, und hier sollte sich auch die Wirkung der römischen Unterstützung in Form einer Urkunde für den Empfänger entfalten. Welche Privilegien aus Rom für die Durchsetzung und Wahrung eigener Interessen nützlich waren, erwies sich nicht allein an der kanonistischen Ausgestaltung von Rechtsinstituten, sondern für den Empfänger ganz konkret vor Ort im Zusammenspiel mit den Positionen anderer Personen und

---

16 Dabei ist klar, daß der Papstschutz zumindest in der Zeit vor 1046 in den Regionen nördlich der Alpen, etwa im französischen und deutschen Bereich, eine ganz andere Bedeutung haben konnte, vgl. dazu auch Jochen JOHRENDT: *La protezione apostolica alla luce dei documenti pontifici (896–1046)*, in: BISI 107 (2005) S. 135–168. Für den Zeitraum nach 1046 vgl. immer noch grundlegend Georg SCHREIBER: *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099–1181)*, 2 Bde., Stuttgart 1910 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–66). Eine moderne Untersuchung des Papstschutzes für den Untersuchungszeitraum fehlt. Auch die Exemtion bedarf dringend einer modernen Bearbeitung. Innerhalb des internationalen DFG-Netzwerks mit dem Titel „Zentrum und Peripherie? Das universale Papsttum und die europäischen Regionen im Hochmittelalter“ hat sich Lotte Kéry dieses Themas angenommen. Als jüngste Frucht vgl. Lotte KÉRY: *Klosterexemtion in der Einöde? Bonifatius und das Privileg des Papstes Zacharias für Fulda (751)*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 60 (2008) S. 75–110.

17 Zu diesem Ansatz vgl. generell JOHRENDT: *Papsttum* (wie Anm. 4) S. 5–20.

18 Der Papstschutz wurde vor 1046 keineswegs häufig an italienische Empfänger erteilt. Für ganz Italien sind in der Zeit zwischen 896 und 1046 lediglich 13 Urkunden und zwei Spuria zu fassen, vgl. JOHRENDT: *Papsttum* (wie Anm. 4) S. 159–163, auffällig ist abgesehen von S. Vincenzo al Voturno das Fehlen derartiger Privilegien im Raum südlich der direkten Einflußsphäre der Päpste, ebd. S. 253 f. Vgl. auch JOHRENDT: *Protezione* (wie Anm. 16) S. 162–164.

Institutionen, mit denen er in Konkurrenz stand. In der Rechtswirklichkeit vor Ort – die nicht allein durch das eigene päpstliche Privileg bestimmt wurde – lag die Bewährungsprobe für die Tauglichkeit der Inhalte und die Durchsetzungsfähigkeit Roms in dieser Rechtsgemeinschaft<sup>19</sup>.

\*

Die drei Regionen, auf die ich mich im Folgenden konzentriere, sind Ligurien, Umbrien und Kalabrien. Sie hatten von 1046 bis 1198 nie durchgehend dieselbe Gestalt als Territorium<sup>20</sup>, in ihrer herrschaftlichen Organisation – für alle

---

19 Aus der Perspektive der Päpste stellt sich damit die Frage nach den Grenzen des „Herrschens aus der Ferne“, so der Ausdruck von Werner GOEZ: Möglichkeiten und Grenzen des Herrschen aus der Ferne in Deutschland und Reichsitalien (1152–1220), in: Die Staufer im Süden. Sizilien und das Reich, hg. v. Theo KÖLZER, Sigmaringen 1996, S. 93–111, bes. S. 93–95, in Bezug auf die weltliche Gewalt. Vgl. dazu auch die Ausführungen von Thomas WETZSTEIN: Wie die *urbs* zum *orbis* wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter, in: JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 7) S. 47–75, hier S. 73 f. Ohne expliziten Bezug auf Goetz auch Detlev KRAACK: Regelung aus der Ferne und Klärung vor Ort. Moderne und traditionelle Instrumentarien herrscherlicher Einflußnahme auf das hochmittelalterliche Rechtsleben, in: Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, hg. v. Stefan ESDERS/Christine REINLE, Münster 2005 (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5), S. 101–121, am Beispiel der Herrschaft Friedrich Barbarossas. Zur Frage der Geltung von Recht vor Ort vgl. jüngst die Beiträge von Jürgen WEITZEL: „Relatives Recht“ und „unvollkommene Rechtsgeltung“ im westlichen Mittelalter. Versuche einer vergleichenden Synthese zum „mittelalterlichen Rechtsbegriff“, in: Rechtsbegriffe im Mittelalter, hg. v. Albrecht CORDES/Bernd KANNOVSKI, Frankfurt a. M. u. a. 2002 (Rechtshistorische Reihe 262), S. 43–62; sowie Gerhard DILCHER: Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatlicher Ordnungen im Mittelalter, in: ebd. S. 111–153.

20 Ligurien bildete erst ab 1162 eine rechtliche und formale Einheit unter der Führung Genuas. Damit wurde die als Folge der langobardischen Invasion Italiens entstandene Unterteilung in eine Maritima Langobardorum und eine Maritima Italarum wieder aufgehoben. Zur Metropole wurde Genua erst 1133 durch Innozenz II. erhoben. Diese Erhöhung Genuas ist als eine Art Nebenfrucht im Innozentianischen Schisma zu verstehen, da Mailand, zu dessen Kirchenprovinz Genua zuvor gehörte, Anaklet II. unterstützte, vgl. dazu Pier Fausto PALUMBO: I precedenti, la vicenda Romana e le ripercussioni Europee dello scisma di Anacleto II., Rom <sup>2</sup>1995 (Biblioteca storica 14), S. 462–464. Zur Erhebung und den dazugehörigen Suffraganen vgl. jüngst Valeria POLONIO: Istituzioni ecclesiastiche della Liguria medievale, Rom 2002 (Italia Sacra 67), S. 33–72, zur Vorgeschichte vgl. Beate SCHILLING: Guido von Vienne – Papst Calixt II., Hannover 1998 (MGH Schr. 45), S. 480–482. Zu Ligurien vgl. zusammenfassender Geo PISTARINO: Ligurien, in: LexMA 5 (1991) Sp. 1979–1982; zur Entwicklung Genuas vorrangig im 10. und 11. Jahrhundert vgl. jüngst: Paolo GUGLIELMOTTI: Definizioni di territorio e protagonismi politici e sociali a Genova nei secoli X-XI, in: Comuni



drei Regionen gelten andere politische Rahmenbedingungen was die Einflußmöglichkeiten der öffentlichen Gewalt und den Zustand der öffentlichen Gerichtsbarkeit anbelangt. Sie sind in gewisser Weise heuristische Einheiten, beispielhafte Einzelfacetten, durch deren komparatistische Untersuchung die vielgestaltige Italia näher beleuchtet werden soll. Gerade durch ihre Unterschiedlichkeit eignen sie sich, um die Vielfältigkeit Italiens nicht nur in politischer oder kirchlicher Hinsicht zu dokumentieren, sondern auch um die Unterschiede dessen vor Augen zu führen, was man sich in Rom an Urkunden ausstellen ließ. Wenn ich im folgenden die Urkunden für kirchliche Empfänger in Ligurien, Umbrien und Kalabrien untersuche, so geht es mir dabei nicht um die Rekonstruktion der Entwicklung einzelner Rechtsinstitute anhand der Beispiele dreier Regionen, sondern um die Entwicklung der Petenten, mögliche Veränderungen ihrer Begehrlichkeiten, die sie an Rom richteten. Es geht um eine knappe und beispielhafte Charakterisierung von drei Empfängerlandschaften, aus Perspektive der Italia Pontificia je eine innerhalb der Italia superior, media und inferior.

---

e memoria storica. Alle origini del comune di Genova, atti del convegno di studi Genova, 24–26 settembre 2001, Genua 2002 (Atti della società Ligure di storia di patria NS 42/1 [116/1]), S. 299–328, dort auch die neuere Literatur, sowie im Betrachtungshorizont zeitlich daran anschließend Alfred HAVERKAMP: Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens, in: Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter, hg. v. Friedrich VITTINGHOFF, München 1982 (HZ Beih. N.F. 7), S. 149–245, hier S. 217 f., 220 u. 229. Einen raschen Überblick über die Geschichte Genuas in der hier zu behandelnden Zeit bietet auch Valeria POLONIO: Da provincia a signora del mare. Secoli VI-XIII, in: Storia di Genova. Mediterraneo, Europa, Atlantico, hg. v. Dino PUNCUH, Genua 2003, S. 111–231, hier S. 136–179, mit weiterführender Literatur auf den Seiten 224–231.

Ähnlich wie in Ligurien kam es auch in Umbrien in Folge des Langobardeneinfalls zu einer Zweiteilung der Region in eine Tuscia romana und eine Tuscia Langobardorum. Die Teilung wurde erst am Ende des Untersuchungszeitraums unter Innozenz III. aufgehoben, der beide Teile wiedervereinigte und der päpstlichen Herrschaft unterwarf, vgl. den Überblick bei Silvestro NESSI: Umbrien, in: LexMA 8 (1997) Sp. 1208–1210.

Wie die beiden anderen Landschaften, so war auch Kalabrien eine zweigeteilte Region. Politisch wurden der nördliche und südliche Teil erst nach 1122 zusammengeführt, als der zunächst nur über den südlichen Teil herrschende Großgraf und spätere König Roger II. sich auch den nördlichen Teil dieser Region einverleibte, vgl. Josef DEÉR: Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen, Köln/Wien 1972 (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs 2/1), S. 176 f.; Hubert HOUBEN: Roger II. von Sizilien. Herrscher zwischen Orient und Okzident, Darmstadt 1997 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), S. 39–41. Zum Echo auf Rogers Vorgehen in der zeitgenössischen Historiographie vgl. Theo BROEKMANN: ‚Rigor iustitiae‘. Herrschaft, Recht und Terror im normannisch-staufischen Süden (1050–1250), Darmstadt 2005 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), S. 120 f.

\*

Wenn es im folgenden immer wieder um die Anzahl von Urkunden geht, so sei deutlich bemerkt, daß es für eine quantitative Auswertung nicht um einzelne Urkunden gehen kann. Abweichungen von zwei oder drei Stücken können nicht als bedeutsam eingestuft werden. Sie können auf dem Überlieferungszufall beruhen, auf der unterschiedlichen Überlieferungschance von Urkundentypen – die in den einzelnen Regionen durchaus abweichen kann<sup>21</sup>. Die Überlieferungsproblematik stets im Hinterkopf, ist hinsichtlich der Quantität der erhaltenen und als Deperditum rekonstruierten Stücke festzustellen: Für Ligurien sind 179 Urkunden zu nennen, für Umbrien 202 und für Kalabrien 169. Dabei handelt es sich keineswegs um eine homogen geformte Überlieferung, sondern durch Überlieferungschance und Überlieferungszufall bedingte und bisweilen stark durch einzelne Empfänger geprägte bzw. verzerrte Befunde, die berücksichtigt werden müssen. Als Beispiele einer starken Prägung von Regionen durch einzelne Empfänger sei für Umbrien das Kloster S. Pietro in Perugia genannt, für das die Italia Pontificia zwischen 1046 und dem Pontifikat Alexanders III. 17 Nummern bietet<sup>22</sup>, oder noch verzerrender im Fall von Ligurien die 67 Nummern für die Kathedrale von Genua<sup>23</sup>. In Kalabrien gibt es hingegen keine derart oft von Rom bedachten Empfänger. Die chronologische Verteilung der Urkunden läßt bereits erste Unterschiede zwischen den Regionen deutlich werden<sup>24</sup>.

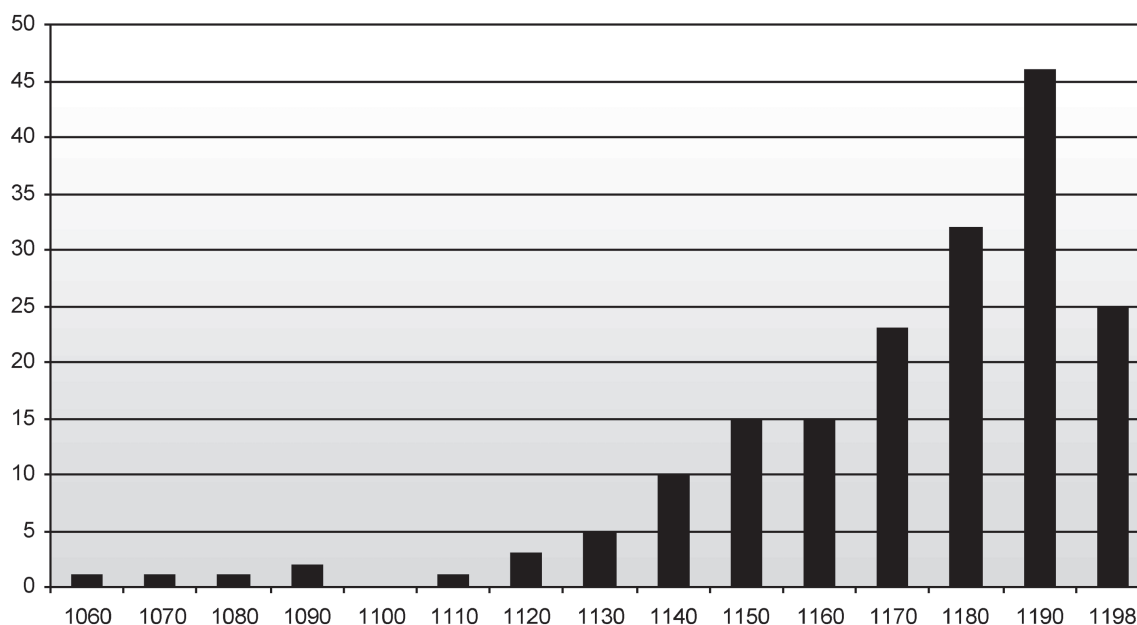
In Ligurien entspricht die Situation in sehr groben Zügen in etwa der gesamtkirchlichen Entwicklung. Zwar sind in einer Phase bis 1120 auffallend wenige Urkunden für diese Region überliefert, doch folgt danach wie in der Gesamtkirche ein rasanter Anstieg mit einem Höhepunkt in den 1180er Jahren.

21 Vgl. dazu grundlegend Arnold Esch: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985) S. 529–570. In Hinblick auf den Überlieferungszufall werden im Fall von Kalabrien immer wieder diverse Erdbeben angeführt, mit der Vermutung, daß hier große Teile des Materials verloren gingen. Ohne Frage führten die Erdbeben zu Verlusten der Überlieferung. Für eine Betrachtung der Verteilung von Urkunden scheint dieses Argument jedoch ins Leere zu laufen, denn gerade in diesen Fällen wurden die Bestände in ihrer Gesamtheit getroffen. Ein Fehlen von Urkunden beispielsweise in den 1130er Jahren ist nicht auf derartige Naturereignisse zurückzuführen, die jedoch ohne Frage die Überlieferung formten – aber eben weniger selektierten.

22 Vgl. IP 4 S. 68 Nr. \*14 – S. 71 Nr. \*30.

23 Vgl. IP 6/2 S. 179 Nr. \*1 – S. 293 Nr. 67, darunter jedoch 14 Nebenregesten.

24 Die genauen Zahlen der Verteilung sind: bis 1060 eine Urkunde, bis 1070 eine Urkunde, bis 1080 eine Urkunde, bis 1090 zwei Urkunden, bis 1100 keine Urkunde, bis 1110 eine Urkunde, bis 1120 drei Urkunden, bis 1130 fünf Urkunden, bis 1140 zehn Urkunden, bis 1150 15 Urkunden, bis 1160 15 Urkunden, bis 1170 23 Urkunden, bis 1180 32 Urkunden, bis 1190 46 Urkunden, bis 1198 25 Urkunden.

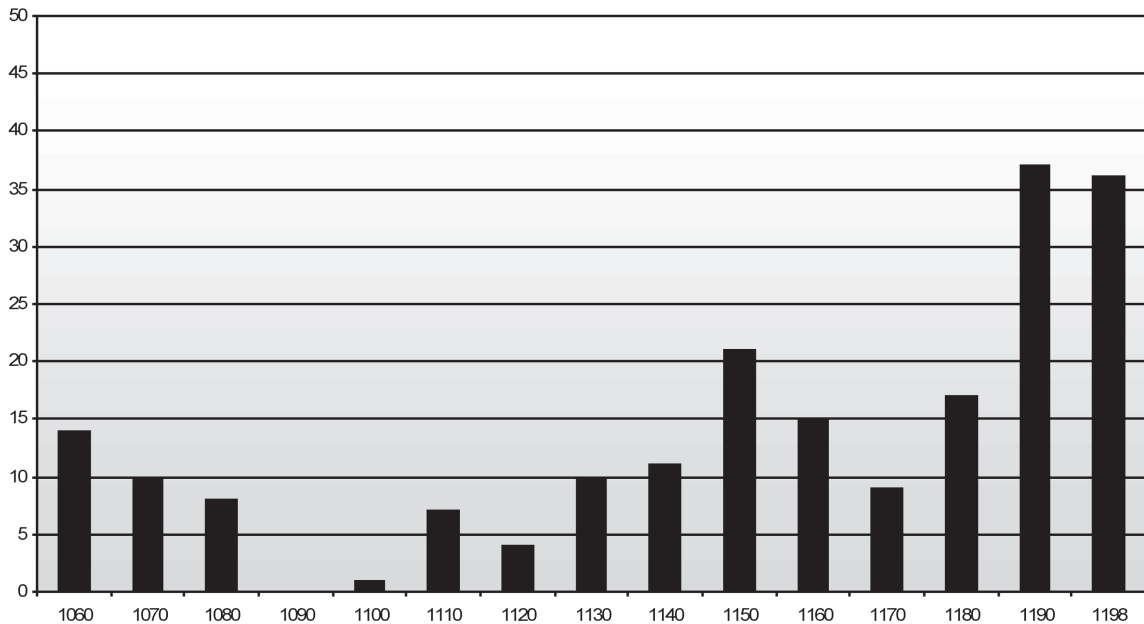


Chronologische Verteilung der Urkunden für Ligurien

Etwas anders stellt sich die Situation hingegen in Umbrien dar. Zwar bilden auch hier die 1180er Jahre den Höhepunkt, doch erweist sich die Urkundenverteilung anders als in Ligurien nicht als linear und auf diesen Punkt ausgerichtet. Vielmehr ist bereits in den ersten Jahrzehnten ein Rückgang der Urkundenproduktion für diese Region festzustellen, wobei sie in den 1080ern und 1090ern praktisch völlig zum Erliegen kommt, bevor sie sich bis in die 1140er Jahre erneut aufschwingt, um dann in den 1150ern bis 1170ern nochmals zurückzugehen. Im Gegensatz zu Ligurien ergeben sich damit zwei rückläufige Phasen für Umbrien, aus der Perspektive Roms gesprochen zum einen während des Pontifikats Gregors VII., und zwar ab dem Ausbruch des Wibertinischen Schismas<sup>25</sup>, zum anderen bereits ein Jahrzehnt vor dem Ausbruch des Alexandrinischen Schismas, wobei die chronologische Übereinstimmung zwischen dem erhöhten Wert der 1180er Jahre und dem Ende des Schismas mit dem 3. Laterankonzil von 1179 kein Zufall sein dürften<sup>26</sup>.

25 Auf den auffälligen Einschnitt in der Überlieferung für S. Pietro in Perugia zwischen 1065 und 1115 und für das Kathedralkapitel in Perugia zwischen 1060 und 1110 hat bereits Nicolangelo D'ACUNTO: *Le fonti per la storia della chiesa di Perugia nell'alto medioevo*, in: *La chiesa di Perugia nel primo millennio. Atti del convegno di studi, Perugia, 1–3 aprile 2004*, hg.v. Attilio BARTOLI LANGELI/Enrico MENESTÒ, Spoleto 2005, S. 19–39, hier S. 35 f. hingewiesen.

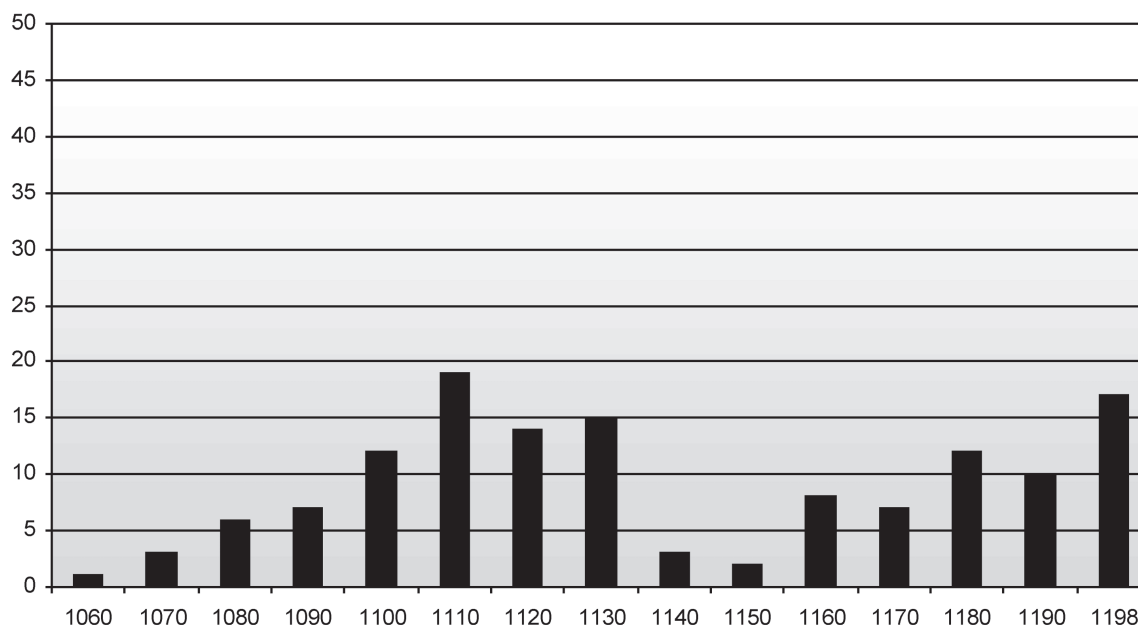
26 Die Verteilung in Zahlen lautet: bis 1060 14 Urkunden, bis 1070 zehn Urkunden, bis 1080 acht Urkunden, bis 1090 keine Urkunde, bis 1100 eine Urkunde, bis 1110 sieben Urkunden, bis 1120 vier Urkunden, bis 1130 zehn Urkunden, bis 1140 elf Urkunden, bis 1150 21 Urkunden, bis 1160 15 Urkunden, bis 1170 neun Urkunden, bis 1180 17 Urkunden, bis 1180 17 Urkunden, bis 1190 37 Urkunden, bis 1198 36 Urkunden.



Chronologische Verteilung der Urkunden für Umbrien

Wiederum anders gestaltet sich die Urkundenverteilung in Kalabrien von den ersten Kontakten der Päpste mit der als lateinische Kirche zu weiten Teilen erst neu errichteten Kirche Kalabriens. Nach einem kontinuierlichen Anwachsen bis in das erste Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts stagniert die Produktion im folgenden Jahrzehnt, bevor sie 1122 jäh abbricht. Das Niveau des ersten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts erreicht die Urkundenproduktion hier bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nicht mehr. Die Auseinandersetzungen zwischen Roger II. und Calixt II. führten zu einem schlagartigen Ende der urkundlichen Tätigkeit der Stellvertreter Petri für kalabrische Empfänger. Daß man im Machtbereich des ersten Normannenkönigs mit Anaklet II. den aus der Retrospektive unterlegenen Kandidaten im Innozentianischen Schisma unterstützt hatte, förderte auch in der Folgezeit die Nachfrage nach Urkunden offenbar nicht sonderlich<sup>27</sup>. Man kann vermuten, daß die Erfahrung, auf das falsche Pferd gesetzt zu haben – und diese Erfahrung hatten im Innozentianischen Schisma in Italien außer Mailänder allein unteritalienische Empfänger

27 Zum Schisma in Hinblick auf die unteritalienische Situation vgl. Franz-Josef SCHMALE: Studien zum Schisma des Jahres 1130, Köln/Graz 1961 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 3), bes. S. 199–203; ferner Werner MALECZEK: Das Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II., in: AHP 19 (1981) S. 27–78; Mary STROLL: The Jewish Pope. Ideology and Politics in the Papal Schism of 1130, Leiden/New York 1987 (Brills Studies in Intellectual History), S. 65 f. u. 78–81. Zu den Folgen für die Urkundenausstellung bzw. -überlieferung vgl. Jochen JOHRENDT: Der Sonderfall vor der Haustüre – Kalabrien und das Papsttum, in: JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 7) S. 243 f.



Chronologische Verteilung der Urkunden in Kalabrien

gemacht – im Verhältnis potentieller Empfänger dieser Region zu Rom Spuren hinterlassen hatte<sup>28</sup>.

Bisher sind nur quantitative Befunde vorgestellt und die Inhalte der Urkunden noch nicht berücksichtigt worden. Doch bereits diese regen zu Fragen nach papstnahen oder papstfernen Regionen Italiens während der Epoche der Zentralisation der Kirche auf Rom an, die ich hier allerdings nur andeuten kann<sup>29</sup>. Versteht man die Anzahl der für eine Region ausgestellten Urkunden als Indikator für die Nähe der jeweiligen Region zu Rom, so erweist sich Kalabrien innerhalb der vorgestellten Trias nach einer aus römischer Perspektive hoffnungsvollen Annäherung bis 1122 am Ende des Jahrhunderts als eine Rom gegenüber eher reservierte Empfängerlandschaft, Ligurien hingegen nach einer bis zu den 1120er Jahren reichenden Phase mangelnden Interesses an päpstlichen Urkunden als eine am Ende des Jahrhunderts eng an Rom gebundene

28 Die Zahlen sind: bis 1060 eine Urkunde, bis 1070 drei Urkunden, bis 1080 sechs Urkunden, bis 1090 sieben Urkunden, bis 1100 zwölf Urkunden, bis 1110 19 Urkunden, bis 1120 14 Urkunden, bis 1130 15 Urkunden, bis 1140 drei Urkunden, bis 1150 zwei Urkunden, bis 1160 acht Urkunden, bis 1170 sieben Urkunden, bis 1180 zwölf Urkunden, bis 1190 zehn Urkunden, bis 1198 17 Urkunden.

29 Zur Gesamthematik der Zentralisation der Kirche von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. und den damit verbundenen Fragestellungen vgl. JOHRENDT/MÜLLER: Zentrum (wie Anm. 7). Die Forschung befindet sich bei der Analyse der Zentralisation, der Ausrichtung der Kirchen auf Rom erst am Anfang. Zentrale und regionale Perspektive müssen zielorientiert miteinander verbunden werden.

Region<sup>30</sup>. Umbrien entspricht in etwa der gesamtkirchlichen Entwicklung einer kontinuierlichen Zunahme der Urkundenausfertigung, wenn man die beiden Phasen der Stagnation bzw. des Rückgangs von 1080 bis zur Jahrhundertwende und von 1150 bis 1180 außer Acht läßt.

\*

Nicht nur in der Intensität der Kontakte zu Rom treten Abweichungen bzw. Phasenverschiebungen zutage, sondern auch bei den Inhalten der ausgefertigten Urkunden: So findet sich in Ligurien lediglich in einer und in Umbrien in zwei Papsturkunden die Regelung, daß der Abt vom Papst persönlich oder von dessen Beauftragtem geweiht werden soll. In Ligurien ist es ein Privileg Alexanders III. für das Kloster auf der Insel Gallinaria<sup>31</sup> und in Umbrien ein Privileg für das Kloster des hl. Leucius in Todi und eines für das Kloster S. Pietro in Perugia, beide von Leo IX.<sup>32</sup> Für derartige Bindungen der Klöster an die Päpste

---

30 Ob man hier in Analogie zu den in der Forschung üblichen Terminus „könignah“ von „papstnah“, „kuriennah“ oder „romnah“ sprechen sollte, ist letztlich fraglich. Ähnlich wie bei der Begriffsbestimmung im weltlichen Bereich scheint die Bezeichnung „könignah“ noch relativ einfach definierbar zu sein, da vordergründig an die Person des Königs gebunden. Schwieriger wird es jedoch bereits mit dem Begriff „reichsnah“, der wohl eher zu dem hier gesuchten Begriff in Analogie steht. Die Begrifflichkeiten bleiben jedoch Chiffren, so lange der Zentralisierungsprozeß in seiner Eigenart nicht hinlänglich untersucht ist. Klar ist, daß es sich in keinem Fall um eine Ausrichtung an der Person des Papstes handelt, sondern um eine Akzeptanz von römischen Handlungsmustern, die Einbeziehung in ein durch das Papsttum mitgeprägtes „Ordnungs- und Bezugsraster“, vgl. dazu die grundlegenden Überlegungen von Gert MELVILLE: Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, hg. v. DEMS., Köln/Weimar/Wien 1992 (Norm und Struktur 1), S. 1–24, das Zitat auf S. 2; sowie Reinhard BLÄNKER/Bernhard JUSSEN: Institutionen und Ereignis. Anfragen an zwei alt gewordene geschichtswissenschaftliche Kategorien, in: Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners, hg. v. DEMS., Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138), S. 9–16.

31 IP 6/2 S. 361 Nr. 1 vom 2. April 1169 für das Kloster S. Maria e S. Martino dell’Isola Gallinaria, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 218 f. Nr. 212. Darin heißt es, S. 218: *Electus* [i.e. der gewählte Abt] *vero ad Romanum pontificem vel, cui ipse mandaverit, benedicendus accedat*. Dabei scheint es sich um eine Erstverleihung gehandelt zu haben, zur ähnlichen Ehrenrechten in Italien vor 1046 vgl. JOHRENDT: Papsttum (wie Anm. 4) S. 178–180.

32 Für das Kloster S. Leucii in Todi IP 4 S. 40 Nr. 1 vom 11. Oktober 1051, ed. PUU in Italien, Bd. 2 S. 324 f. Nr. 3, hier S. 325: *liceat fratribus ex congregatione meliorem fratrem eligere et ad Romanum pontificem ducere, si in tempore fuerit, gratias et absque precio consecrandum*; für S. Pietro in Perugia IP 4 S. 68 Nr. 15, ed. MIGNE PL 143 Sp. 681–683 Nr. 64, hier Sp. 682D: *Romani autem pontificis donum abbatiae et abbas ipse et*

war in diesen beiden Regionen offenbar kein Interesse vorhanden. Zwar sind Weihen von Bischöfen, Äbten und Kirchen durch den Papst oder päpstliche Legaten in beiden Regionen durchaus zu fassen<sup>33</sup>, doch für die schriftliche Fixierung und damit die dauerhafte Bindung der Weihe eines Bischofs oder Abtes an den Papst muß man Fehlanzeige erstatten – abgesehen von den drei genannten Urkunden, die damit eine gewisse Sonderstellung in Ligurien und Umbrien einnehmen. Das erstaunt um so mehr, als zumal in Umbrien am Beginn des Untersuchungszeitraums die Dichte der Urkunden auf eine sehr enge Bindung dieser Region zu den Päpsten schließen läßt, vor allem bis 1080<sup>34</sup>. Auch aus päpstlicher Perspektive wären hier mehr Weiheregeln zu erwarten, da bereits Gregor VII. in den Weihen durch den Papst nicht nur eine Auszeichnung sah, sondern auch die Möglichkeit einer Kontrolle des Elekten auf seine Eignung hin. Für den hohen Stellenwert der Weihen bei Gregor VII. spricht auch, daß zwei der 27 Sätze seines berühmten «*Dictatus papae*» Weihen durch den Papst behandeln<sup>35</sup>. Daß die Päpste das Instrument der Weihen zur

---

*consecratio abbatis sit in perpetuum*. Auch bei diesen beiden Fällen scheint es sich um eine Erstverleihung gehandelt zu haben.

- 33 Für den ligurischen Bereich wären hier zu nennen: die Weihe der genuesischen Kathedrale oder der Kirche S. Gervasii am 10. und 11. Oktober 1118 durch Gelasius II., vgl. IP 6/2 S. 279 Nr. 2 und S. 348 Nr. \*1, ed. Liber privilegiorum ecclesiae Ianuensis, hg. v. Dino PUNCUH, Genua 1962 (Fonti e studi di storia ecclesiastica 1), S. 3 f. Nr. 1; die Weihe der Kirche von Portovetere durch Innozenz II., vgl. IP 6/2 S. 388 Nr. \*3; die Weihe des Abtes von S. Maria e S. Martino auf der Insel Gallinaria durch Alexander III., vgl. IP 6/2 S. 361 Nr. 1 und die Weihe des Abtes von S. Capriagio dell'Aula durch denselben Papst, vgl. IP 6/2 S. 387 Nr. \*8. Als Beispiel für eine Weihe durch einen Kardinallegaten in Ligurien wäre die Weihe des Hauptaltars der Kathedrale von Genua durch Petrus von S. Cecilia im Jahre 1188 zu nennen, vgl. IP 6/2 S. 290 Nr. \*56. Für den umbrischen Bereich sind zu nennen: die Weihe der Kathedrale von Narni durch Eugen III. im März 1145, vgl. IP 4 S. 32 Nr. \*4; die Weihe des Klosters Fonte Avellana in Anwesenheit des päpstlichen Legaten Gentilis am 31. August 1197, vgl. IP 4 S. 97 Nr. 17; 1105 wurde Johannes von Paschalis II. zum Bischof von Gubbio geweiht, vgl. IP 4 S. 82 Nr. \*4.
- 34 Zur Verbindung des mittelitalienischen Mönchtums mit dem Papsttum vgl. Werner GOEZ: Kirchenreform und Investiturstreit, 910–1122, Stuttgart/Berlin/Köln 2000, S. 48–56. Zur Zeit Gregors VII., jedoch allein auf die Bistümer konzentriert vgl. Herbert Eduard John COWDREY: Pope Gregory VII (1073–1085), Oxford 1998, S. 275–279; für den toskanischen Bereich (IP 3) vergleiche die schöne Arbeit von Werner GOEZ: Reformpapsttum, Adel und monastische Erneuerung in der Toskana, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. v. Josef FLECKENSTEIN, Sigmaringen 1977 (VuF 17), S. 205–239.
- 35 Vgl. Das Register Gregors VII., 2 Bde., hg. v. Erich CASPAR, Berlin 1920–1923 (MGH Epp. sel. 2/1–2), II/55a, S. 205 Z. 1–5: *XIII. Quod de omni ecclesia quocumque voluerit clericum valeat ordinare. XV. Quod ab illo ordinatus alii ecclesie preesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere*. Daß Gregor von einem letzten Kontrollrecht der Wahl von Bischöfen durchaus auch gegen die Wahl durch Volk und Klerus Gebrauch machte und seine Wahl durch eine persönliche Weihe

Bindung von kirchlichen Amtsträgern an Rom auch tatsächlich anwendeten, belegt die Klage des Mailänder Erzbischofs Philipp an Innozenz III., er könne nur wenig Kleriker finden, die er zu Diakonen und Presbytern weihen dürfe, da so viele von ihnen die Weihe zum Subdiakon durch den Papst erhalten hätten<sup>36</sup>.

Erstaunt der urkundliche Befund für Ligurien und Umbrien bereits vor diesem Hintergrund, so wird er im Vergleich mit Kalabrien noch auffälliger. Denn hier lassen sich nicht nur Quellenbelege für tatsächlich vollzogene Weihen von Äbten oder Bischöfen durch den Papst im Zeitraum von 1080 bis 1122 zusammentragen. Die entsprechenden Regelungen lassen sich auch in den Privilegien bis zu Clemens III. fassen. Vier Empfänger erhielten 17 echte Urkunden, und in einem Fall nahm man diese Regelung sogar in eine Fälschung auf<sup>37</sup>. Die schriftliche Festlegung, daß ein Abt oder Bischof allein durch den

---

bekräftigte, belegt der Fall des Elekten von Dol, den Gregor als ungeeignet verwarf und einen seiner Begleiter zum Bischof weihte. Vgl. dazu Reg. IV/4 f., IV/17 sowie V/22, V/23. Zur Bedeutung der Weihen in Rom für Gregor VII vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL: Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform, Darmstadt 2001 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), S. 244–248; sowie Jochen JOHRENDT: „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt und die Ungerechtigkeit gehasst“. Gregor VII. in Konflikt und Krise, in: Eigenbild im Konflikt. Krisensituationen des Papsttums zwischen Gregor VII. und Benedikt XV., hg. v. Michael MATHEUS/Lutz KLINKHAMMER, Darmstadt 2009, S. 20–44, hier S. 30.

- 36 Überliefert ist nur die Antwort Innozenz' III. an Philipp von Lampugana in der er auf die Beschwerde des Erzbischofs eingeht, vgl. Die Register Innocenz' III., 1: 1. Pontifikatsjahr 1198/1199, bearb. von Othmar HAGENEDER/Anton HAIDACHER, Wien 1964 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 2/1), I/22 (= POTTHAST 12). Zur Sache vgl. Reinhard ELZE: Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert, in: ZRGKanAbt 36 (1950) S. 145–204; Wiederabdr. in: DERS.: Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik. Ausgewählte Aufsätze, hg. v. Bernhard SCHIMMELPFENNIG/Ludwig SCHMUGGE, London 1982 (CS 152), II, S. 145–204, hier S. 156 f. u. 169, der bereits darauf hinwies, daß das Echo der Quellen auf tatsächlich vom Papst vollzogene Weihen sehr schwach ist.
- 37 Die vier Empfänger sind: Der Bischof von Squillace, der Bischof von Mileto, der Abt der Zisterze S. Maria de Sambucina in der Diözese Bisignano, der Abt des Kloster SS. Trinità in Mileto. Hinzu kommt der Abt des Klosters S. Maria Mattina in einer Fälschung, vgl. JOHRENDT: Sonderfall (wie Anm. 27) S. 255. Daneben sind wesentlich mehr Nachrichten über vollzogene Weihen überliefert, in chronologischer Reihenfolge wären dies Anfang 1081 die Weihe Arnufs zum Bischof von Mileto durch Gregor VII., vgl. IP 10 S. 138 Nr. \*2, zwischen 1091 und 1093 die Weihe Geraldus zum Bischof von Mileto durch Urban II., vgl. IP 10 S. 138 Nr. \*4, die Weihe des Abtes Roger von SS. Trinità in Mileto durch Paschalis II. zwischen 1099 und Anfang 1100, vgl. IP 10 S. 145 Nr. \*2, die Weihe des Hauptaltars des Klosters SS. Trinità durch Paschalis II. im Juli 1100, vgl. IP 10 S. 145 Nr. \*4, die Weihe des Bischofs Petrus von Squillace durch Paschalis II. zwischen Februar und April 1110, vgl. IP 10 S. 60 Nr. \*10, die Weihe des Bischofs Johannes von Trium Tabernarum durch Calixt II. zwischen 1119 und Anfang 1121, vgl. IP 10 S. 79 Nr. \*3, die Weihe des Abtes Nikolaus von SS. Trinità in Mileto durch Calixt II. zwischen 1119 und Anfang 1122, vgl. IP 10 S. 146 Nr. \*7; Weiheaufträge an andere



Papst geweiht werden durfte, scheint in dieser Empfängerlandschaft eine ganz andere Rolle gespielt zu haben, als dies in Ligurien oder Umbrien der Fall war, obwohl Kalabrien ab den 1120er Jahren sicherlich keine der intensiv auf Rom ausgerichteten Landschaften war, anders als in der Zeit zuvor. Sollte es sich um ein ‚veraltetes Instrument‘ der Rombindung handeln, das in Kalabrien in einer urkundlichen – und damit an den Text der Vorgängerurkunde gebundenen – Tradition nicht nur fortgeführt, sondern auch noch am Ende des 12. Jahrhunderts bewußt in Urkunden aufgenommen wurde<sup>38</sup>? Hatten sich die Instrumente, die man in dieser Region, in der die lateinische Kirche seit den Reformpäpsten erst im Aufbau begriffen war, bewährt und wurden daher nicht nur von den Päpsten bewußt eingesetzt, sondern auch von den Empfängern begehrt? In den anderen Regionen kann die Festschreibung der Weihe des Abtes oder Bischofs durch den Papst in jedem Fall keineswegs als „normal“ bezeichnet werden.

Doch neben der Weihe sind auch in etlichen anderen Bereichen deutliche Unterschiede in der chronologischen Entwicklung der Beziehungen zu Rom festzustellen sowie in der Akzeptanz der sich entwickelnden papalen Instrumente. Zu welchem Zeitpunkt und wie häufig wandten sich Konfliktparteien an Rom mit der Bitte um eine Lösung der Streitigkeiten durch den *iudex ordinarius omnium*? Mit dem Streitfall betraut, konnte dieser die Sache direkt an sich ziehen und die Streitparteien nach Rom zitieren bzw. einen Legaten entsenden, um die Angelegenheit zu untersuchen und schließlich eine entsprechende Sentenz zu fällen, oder er konnte einen Richter delegieren<sup>39</sup>.

---

durch den Papst lassen sich in vier Fällen nachweisen, vgl. IP 10 S. 91 Nr. 1, S. 112 Nr. 5, S. 21 Nr. \*16 und S. 22 Nr. \*17.

38 So die Regelung für die Zisterze S. Maria de Sambucina, die 1188 ein entsprechendes Privileg erhielt. Die Vorurkunde, unter Eugen III. 1150 ausgestellt, enthielt eine derartige Regelung nicht, vgl. JOHRENDT: Sonderfall (wie Anm. 27) S. 255 f.; zu den Anfängen vgl. auch die Bemerkungen bei Theo KÖLZER: La monarchia normanno-svevo e l'Ordine Cistercense, in: I cistercensi nel mezzogiorno medioevale, Atti del Convegno internazionale di studio in occasione del IX centenario della nascita di Bernardo di Clairvaux (Martano – Latino – Lecce, 25–27 febbraio 1991), hg. v. Hubert HOUBEN/Benedetto VETERE, Lecce 1994, S. 91–116; sowie Hubert HOUBEN: Die Abtei Venosa und das Mönchtum im normannisch-staufischen Süditalien, Tübingen 1995 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 80), S. 76 f. mit dem Verweis auf weitere Literatur.

39 Zur Delegationsgerichtsbarkeit vgl. Harald MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), 2 Bde., Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4), hier Bd. 1 S. 9–21 mit einem allgemeinen Überblick; jüngst DERS.: Gesandte mit beschränkter Handlungsvollmacht. Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit, in: Aus der Frühzeit der europäischen Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, hg. v. Claudia ZEY/Claudia MÄRTL, Zürich 2008, S. 41–65; sowie Jane E. SAYERS: Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury. A Study in Ecclesi-

Für Ligurien sind in den 1130er Jahren die ersten Bitten um die Lösung eines Rechtsstreites an den Papst überliefert. Innozenz II. schlichtete Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa, lud andere Streitparteien nach Rom vor. Ab der Mitte des 12. Jahrhunderts nahmen die Anfragen quantitativ deutlich zu und erreichten unter Lucius III. einen Höhepunkt. Aus seinem etwas mehr als vierjährigen Pontifikat sind nicht weniger als 14 Papsturkunden überliefert, die entweder Rechtsentscheidungen delegierten oder die auf diese Weise gefundenen Sentenzen bestätigten<sup>40</sup>. Insgesamt sind für Ligurien 72 derartige Urkunden zu fassen.

Damit unterscheidet sich Ligurien ganz klar von Umbrien. Der erste Beleg für die Klärung einer Kontroverse umbrischer Streitparteien stammt aus dem Jahr 1150<sup>41</sup>. Die nächsten Nachweise fallen wieder in den Pontifikat Lucius' III.<sup>42</sup>, und danach in die Pontifikate Clemens' III. und Cölestins III. Insgesamt sind für Umbrien lediglich 15 Urkunden aus diesem Themenbereich überliefert.

Für Kalabrien lassen sich schließlich so gut wie keine Nachweise für die Aktivität von delegierten Richtern oder Sentenzen durch den Papst selbst finden. Der einzige klare Fall einer Delegation ist unter Paschalis II. zu fassen, der den Erzbischof Roger von Reggio Calabria zusammen mit drei weiteren Richtern mit der Untersuchung der Simonievorwürfe gegen den Erzbischof Gualterius von Palermo beauftragte. Die Untersuchung endete – vermutlich im Rahmen einer Synode – mit dem Freispruch des palermitanischen Erzbischofs<sup>43</sup>.

---

astical Jurisdiction and Administration, Oxford 1971 (ND 1997); für den lombardischen Bereich vgl. jüngst ALBERZONI: Vercelli (wie Anm. 7).

40 Allgemein sind ab Alexander III. mehr delegierte Richter nachweisbar, vgl. dazu Harald MÜLLER: Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region und Gradmesser päpstlicher Autorität, in: JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 7) S. 109–131, hier S. 110 u. 119–121; DERS.: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 39) S. 11, 20, 26 f. u. 267–270. Der Befund trifft auf Ligurien jedoch nicht zu. Hier scheint der Pontifikat Lucius' III. die entscheidende Wendemarke gewesen zu sein.

41 IP 4 S. 71 Nr. 29

42 IP 4 S. 19 Nr. 1 (= RI 4/4/4/1 Nr. 315), S. 96 Nr. \*12, S. 97 Nr. 13 (= RI 4/4/4/1 Nr. 165 mit einer abweichenden Datierung zu IP 4), S. 27 Nr. \*4 und S. 27 Nr. \*6 (= RI 4/4/4/1 Nr. 949).

43 Die an der Untersuchung beteiligten Personen sind Erzbischof Rangerius von Reggio Calabria, Abt Hubert von S. Eufemia, Lanuinus von S. Maria de Turri und Bischof Ansgar von Catania sowie 12 namentlich nicht genannte Bischöfe; IP 10 S. 22 Nr. 18 bzw. S. 229 Nr. 22, Edition des Auftrags Paschalis' II. bei Paul HINSCHIUS: Über Pseudo-Isodor-Handschriften und Kanonensammlungen in spanischen Bibliotheken, in: ZKR 3 (1863) S. 122–146, hier S. 142 f.: *quoniam quidem in ea vobis vices nostras commisimus*. Ebd. S. 143 die Sentenz der Delegaten, in der die Zustimmung von 12 Bischöfen erwähnt wird. Zur Sache vgl. auch Carlo SERVATIUS: Paschalis II. (1099–1118), Stuttgart 1979 (Päpste und Papsttum 14), S. 96 f.; HOUBEN: Roger II. (wie Anm. 20) S. 33. Zum Verhältnis der kalabrischen Bischöfe zu Roger I. vgl. jüngst Julia BEK-

Doch weitere Spuren delegierter Richter sind nicht überliefert. Die Häufigkeit der Delegationen und damit nicht zuletzt die Wirksamkeit dieses Instrumentes zur Durchsetzung papaler Ansprüche unterscheidet sich in den drei Regionen erheblich<sup>44</sup>. Die über ein halbes Jahrhundert gängige Praxis der Delegation in Ligurien führte keineswegs dazu, daß man sich auch in Kalabrien um die Delegation eines Richters bemühte. Während man den hohen Wert für Ligurien auf die entwickelte Rechtskultur Genuas zurückführen könnte<sup>45</sup> und den niedrigen Wert Kalabriens auf eine generelle Reserviertheit der kalabrischen Kirchen gegenüber päpstlichen Eingriffen, so ist der geringe Wert in Umbrien nicht ohne weiteres zu erklären. Das will ich hier auch gar nicht, sondern ich will mit diesen Beispielen verdeutlichen, wie sehr die sich in den Urkunden widerspiegelnde Kommunikation der Päpste mit einer Region auch am Ende des 12. Jahrhunderts inhaltlich durch die Region geprägt war – durch die Rahmenbedingungen der Empfänger vor Ort<sup>46</sup>.

Anhand eines anderen Beispiels, der Besitzbestätigung und damit teilweise verbunden dem Papstschutz, möchte ich noch etwas in die Tiefe gehen und dabei im weiteren nicht allein die in Ihrer Aussagekraft auf dem mehr oder weniger unsicheren Boden des Überlieferungszufalls beruhenden Pfade der numerischen Auswertung der Urkundenverteilung<sup>47</sup> weiterbeschreiten, sondern daneben einen Blick auf die Formulierung der Rechtsinhalte werfen.

---

KER: Graf Roger I. von Sizilien. Wegbereiter des normannischen Königreichs, Tübingen 2008 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 117), S. 162–168; sowie  
 DIES.: La politica Calabrese dei primi conti Normanni dopo la conquista della Sicilia (1080–1130), in: Archivio storico per la Calabria e la Lucania 73 (2006), S. 47–70, hier S. 49–54.

- 44 Die Delegationsgerichtsbarkeit ist damit einer der Indikatoren für die Ausrichtung einer Region auf Rom, vgl. dazu MÜLLER: Entscheidung (wie Anm. 40) S. 129–131.
- 45 Die delegierten Richter waren vorrangig mit Besitzstreitigkeiten zwischen kirchlichen Parteien beschäftigt, zum Beispiel des Kathedrankapitels, das wie bereits bemerkt die Überlieferungssituation in Ligurien maßgeblich prägt vgl. POLONIO: Istituzioni (wie Anm. 20) S. 131–133.
- 46 Bereits Dietrich LOHRMANN: Papstprivileg und päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit im nördlichen Frankreich zur Zeit der Kirchenreform, in: Proceedings 6. IntKongrMK, Berkeley (California) 28 July–2 August 1980, hg. v. Stephan KUTTNER/Kenneth PENNINGTON, Vatikanstadt 1985 (MIC C 7), S. 535–550, hier S. 541 Anm. 32 bemerkt, daß für eine angemessene Erfassung der Delegationsgerichtsbarkeit in Italien bis 1198 zunächst „eine gründliche Durchsicht der zehn Bände Italia pontificia notwendig“ wäre. Vgl. dazu jüngst die vorbildliche den lombardischen Bereich aufarbeitende Studie von ALBERZONI: Vercelli (wie Anm. 7), zu den Delegaten bes. S. 86–97, zu Delegationen im genuesischen Bereich vgl. ebd. S. 124–126. Außerhalb des in IP 6/2 gebotenen Materials ist durchaus noch mit Zuwachs zu rechnen, vgl. etwa beispielsweise PUNCUH: Liber Privilegiorum (wie Anm. 33) S. 76 f. Nr. 60.
- 47 Von einer Statistik im eigentlichen Sinne kann aufgrund des geringen Materials keine Rede sein.

Neben die bisher behandelte Frage, ob sich ein Rechtsinhalt in den Privilegien einer Region häuft, tritt somit auch die Frage, ob diese Rechtsinhalte unterschiedlich formuliert wurden, und wenn ja, ob es innerhalb des Untersuchungszeitraums eine Annäherung in der Formulierung zwischen den drei Regionen gab<sup>48</sup>. Besitzbestätigungen bieten sich hierfür an, da sie häufig genug vorkommen, um einen Vergleich zwischen den drei Regionen vornehmen zu können. Sie gehörten zum alltäglichen Geschäft der päpstlichen Kanzlei, und wurden, wie Dietrich Lohrmann es formulierte, „zu einem der erfolgreichsten Produkte der Papstkanzlei.“<sup>49</sup> Sie konnten unterschiedlich lang ausfallen und ebenso nach divergierenden inneren Kriterien geordnet sein. Unter Besitzbestätigung sei dabei im folgenden nicht die Übertragung von Besitzungen durch den Papst an eine kirchliche Institution verstanden, sondern ausschließlich eine Bestätigung von Besitzungen. Besitzung kann dabei nicht nur eine konkrete Liegenschaft oder die mehr oder weniger ausführliche Auflistung von derartigen Liegenschaften und Immobilien bedeuten, sondern kann ebenso eine einzelne Schenkung oder Oblationen meinen.

In den Papsturkunden für Empfänger in Ligurien sind derartige Bestimmungen 35mal vorhanden, bei kalabrischen Empfängern 36mal. Deutlich weicht von diesem Bild die Anzahl der Besitzbestätigungen für den umbrischen Raum ab: Dort sind in 85 Urkunden derartige Regelungen zu fassen. Etwas mehr als 40 % aller Urkunden für diese Region enthalten Besitzbestätigungen,

48 Zur Bandbreite der Formulierung in den Jahren 896–1046 vgl. JOHRENDT: Papsttum (wie Anm. 4) S. 76–115, mit einer tabellarischen Übersicht der häufiger verwendeten Formeln auf S. 114. In den italienischen Urkunden findet sich in jedem zweiten Fall eine Verwendung von «Liber Diurnus» Formularen V 86 bzw. 95, ed. Liber Diurnus Romanorum Pontificum, hg. v. Hans FOERSTER, Bern 1958, hier V 95, S. 175: *ut nulli umquam nostrorum successorum pontificum vel aliae cuiuslibet magne parveque persone liceat ipsum prenominatum fundum quoquo modo auferre vel alienare*; sowie ebd. V 89, S. 170: *ut nulli umquam nostrorum successorum pontificum vel aliae cuiuslibet magne parveque persone ipsa prenominata loca a potestate et ditione iam fati monasterii auferre vel alienare potius in proprio suo*. Vgl. zu Italien JOHRENDT: Papsttum (wie Anm. 4) S. 100–109. Zum «Liber Diurnus» und den drei überlieferten Handschriften vgl. zusammenfassend Leo SANTIFALLER: Liber Diurnus. Studien und Forschungen von Leo Santifaller, hg. v. Harald ZIMMERMANN, Stuttgart 1976 (Päpste und Papsttum 10), S. 228 f.; FOERSTER (wie in dieser Anm.) S. 36–68; sowie aus letzter Zeit KORTÜM: Urkundensprache (wie Anm. 4) S. 312–318, die Benutzung des «Liber Diurnus» durch die „päpstlichen Kanzlei“ zusammenfassend beschreibend S. 385–387.

49 Die unterschiedlichen Formeln der Enumeratio bonorum lassen sich besonders seit der Zeit Urbans II. nachweisen, vgl. Dietrich LOHRMANN: Formen der Enumeratio bonorum in Bischofs-, Papst- und Herrscherurkunden (9.–12. Jahrhundert), in: ADipl 26 (1980) S. 281–311, hier S. 288, dort auch das Zitat. Vgl. ebenso DERS.: Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.–12. Jahrhunderts, Bonn 1983 (Pariser Historische Studien 20), S. 72–74, sowie 74–107 u. 111 f.

während es in Ligurien etwas weniger und in Kalabrien etwas mehr als 20 % sind. Die chronologische Verteilung der Urkunden gestaltet sich in den drei Regionen wie folgt:

Abgesehen von einem Deperditum unter Gregor VII. und einer überlieferten Urkunde Calixts II. von 1121<sup>50</sup> setzten die Besitzbestätigungen für Ligurien Mitte der 1130er Jahre ein. Ihre chronologische Verteilung entspricht im Folgenden bis auf eine auffällige Lücke in den 1170er Jahren der Verteilung aller anderen Urkunden für Ligurien. Sollte diese Unterbrechung allein dem Überlieferungszufall geschuldet sein, oder verbirgt sich dahinter die Einschätzung der Empfänger, daß ihnen eine Besitzbestätigung durch den bis zum Frieden von Venedig im Jahre 1179 zumindest umstrittenen Papst wenig hilfreich erschien? Dieser Interpretation widerspricht, daß sich gerade Empfänger aus Ligurien in Vergleich zu anderen Regionen Italiens relativ früh von sich aus an Alexander III. gewandt und auf diese Weise auch vor 1167, dem entscheidenden Wendepunkt in der Anerkennung Alexanders III. aus Perspektive der Urkundenempfänger, ihre Oboedienz unter Beweis gestellt hatten<sup>51</sup>.

Die Verteilung in Umbrien ist demgegenüber absolut unauffällig und läßt keine unterschiedliche oder sich wandelnde Bewertung der Besitzbestätigung durch die Päpste vermuten. Sie scheint in dieser Region stets ein fester Bestandteil der Urkundeninhalte gewesen zu sein und zum Alltag gehört zu haben. Ähnliches gilt für Kalabrien. Auch nach der Konfrontation Rogers II. mit den Päpsten nach 1122, die zu einem harten Einschnitt in der Kommunikation zwischen den kalabrischen Kirchen und den Päpsten geführt hatte, blieben die Besitzbestätigungen ein unverändertes Begehren der Empfänger. Im Vergleich zu den beiden Empfängerregionen Umbrien und Kalabrien wird der Einschnitt in Ligurien bei den Besitzbestätigungen damit noch auffälliger.

Im folgenden möchte ich mich den konkreten Formulierungen der Besitzbestätigungen zuwenden. Wie wurden derartige Bestätigungen in den Urkunden formuliert, gibt es Unterschiede in den Regionen, bleiben diese erhalten oder ist eine vereinheitlichende Tendenz bis 1198 festzustellen? Ich beginne zunächst mit Ligurien:<sup>52</sup> Die erste Besitzbestätigungsurkunde aus diesem Raum ist – wie bereits erwähnt – aus dem Pontifikat Calixts II. überliefert. Der einzige Inhalt dieser Urkunde ist die Bestätigung von namentlich genannten Besitzungen für das Kathedralkapitel von Genua. Derartige Privilegien, die dem

50 IP 6/2 S. 279 Nr. 3, zum Umfeld der Urkunde vgl. auch SCHILLING: Guido (wie Anm. 20) S. 480–482.

51 Vgl. Jochen JOHRENDT: *Cum universo clero ac populo eis subiecto, id ipsum eodem modo fecerunt*. Die Anerkennung Alexanders III. in Italien aus der Perspektive der Papsturkundenempfänger, in: QFIAB 84 (2004) S. 38–68, hier S. 64.

52 Von den 35 Besitzbestätigungen für diese Region sind zwei Deperdita, IP 6/2 S. 355 Nr. \*1 von Gregor VII. für das Kathedralkapitel von Savona und IP 6/2 S. 309 Nr. \*1 von Innozenz II. für das Kloster S. Stefano in Genua.

Empfänger ausschließlich Besitzungen bestätigen, kommen in Ligurien sehr selten vor – im Gegensatz zu den beiden anderen Vergleichslandschaften<sup>53</sup>. Die Bestätigungsformel in der Calixturkunde lautet *auctoritate sedis apostolicę confirmamus, et ratam in perpetuum manere sancimus*. Danach führt die Urkunde konkrete Besitzungen an und schließt mit einem Perturbationsverbot<sup>54</sup>. Unter Innozenz II. bieten die Urkunden für ligurische Empfänger bereits die ab Eugen III. fast ausschließlich gültige Formel der Besitzbestätigung<sup>55</sup> in Kombina-

- 
- 53 Für Ligurien wären eine Urkunde IP 6/2 S. 279 Nr. 3 vom 5. Januar 1121 durch Calixt II. zugunsten des Kathedrankapitels von Genua, ed. PUNCUH: Liber Privilegiorum (wie Anm. 33) S. 147–149 Nr. 110, und in gewisser Weise auch die drei Urkunden IP 6/2 S. 355 Nr. \*1, S. 316 Nr. 1, S. 316 Nr. 2, zu nennen, die jeweils eine Besitzübertragung bestätigen. Für Umbrien lassen sich hingegen wesentlich mehr Urkunden nachweisen, die einzig und allein Besitzungen bestätigen und keinen weiteren Rechtsinhalt haben: IP 4 S. 75 Nr. 2 von 1059 durch Nikolaus II. zugunsten des Klosters S. Salvatore di Monte Acuto, IP 4 S. 69 Nr. \*19 von (1059–61) zugunsten des Klosters S. Pietro in Perugia, IP 4 S. 31 Nr. 1 vom 17. Januar 1069 durch Alexander II. zugunsten des Kathedrankapitels von Narni, IP 4 S. 75 Nr. \*4 von 1075 durch Gregor VII. zugunsten des Klosters S. Salvatore di Monte Acuto, IP 4 S. 62 Nr. 8 vom 13. Dezember 1136 durch Innozenz II. zugunsten des Bistums Perugia, IP 4 S. 44 Nr. 2 vom 11. Juni 1138 durch Innozenz II. zugunsten des Bistums Foligno, IP 4 S. 84 Nr. 1 vom 23. März 1138 durch Innozenz II. zugunsten des Kathedrankapitels von Gubbio, IP 4 S. 45 Nr. 1 von 1139 durch Innozenz II. zugunsten des Bistums Foligno, IP 4 S. 96 Nr. 8 vom 24. Mai 1139 durch Innozenz II. zugunsten des Klosters Fonte Avellana, IP 4 S. 34 Nr. \*1 vom 18. Februar 1149 durch Eugen III. zugunsten der Kollegiatskirche S. Maria in Oricoli, IP 4 S. 44 Nr. 3 vom 17. März 1154 durch Anastasius IV. zugunsten des Bistums von Foligno, IP 4 S. 16 Nr. \*3 von 1178 durch Alexander III. zugunsten des Klosters S. Silvestro (de monte Suavi). Für den kalabrischen Raum sind zu nennen: IP 10 S. 68 Nr. 3 vom September 1089 durch Urban II. zugunsten des Klosters S. Maria de Turri, IP 10 S. 81 Nr. \*9 von (Anfang Januar 1122) durch Calixt II. für das Bistum Taverna (später nach Catanzaro verlegt), IP 10 S. 82 Nr. \*11 von (1124–30) durch Honorius II. für das Bistum Taverna, IP 10 S. 82 Nr. \*12 von (1130–43) durch Innozenz II. für das Bistum Taverna, IP 10 S. 148 Nr. \*13 vom 1. Januar 1167 durch Alexander III. für das Kloster SS. Trinità in Mileto, IP 10 S. 97 Nr. 4 vom 23. Oktober (1171–80) durch Alexander III. zugunsten der Zisterze S. Maria de Sambucina und IP 10 S. 82 Nr. 14 vom 27. November 1178 durch Alexander III. zugunsten des Bistums Taverna. Zumal die Beispiele für das Bistum Taverna sind jedoch mit Vorsicht zu behandeln, da sie lediglich aus dem Privileg Alexanders III. rekonstruierte Deperdita sind. Ob sie allein eine Besitzbestätigung enthielten muß daher letztlich fraglich bleiben. Dennoch dürfte deutlich geworden sein, daß die ligurische Situation sich bei den reinen Besitzbestätigungen deutlich von den beiden anderen Bereichen unterscheidet. Für Ligurien ist lediglich eine Urkunde dieser Art zu nennen und unter Berücksichtigung der Bestätigungen von Übertragungen vier Urkunden, während es in Umbrien elf Urkunden dieses Typs sind und in Kalabrien acht.
- 54 IP 6/2 S. 279 Nr. 3, ed. PUNCUH: Liber Privilegiorum (wie Anm. 33) S. 147–149 Nr. 110, hier S. 148.
- 55 So in IP 6/2 S. 356 Nr. 1 für das Kloster Sant' Eugenio, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 2 S. 315–317 Nr. 352, hier S. 316; sowie IP 6/2 S. 280 Nr. 9 für das

tion mit der Papstschutzverleihung bzw. -bestätigung<sup>56</sup>. Sie wird mit *eapropter, dilecti in Domino filii* und damit einer direkten Ansprache der privilegierten Institution eingeleitet. Die Verleihung des Papstschutzes selbst lautet dann: *sub beati Petri nostraque protectione suscipimus, et presentis scripti privilegio communimus*. Mit den Worten *statuentes, ut quascunque possessiones* schließt sich daran eine allgemein formulierte Besitzbestätigung an: Die jetzigen und zukünftigen Besitzungen durch Schenkungen, Oblationen oder andere Formen der Übertragung sollen im festen Besitz des Urkundenempfängers und seiner Nachfolger bleiben. Die Aufzählung von konkreten Besitzungen wird schließlich eingeleitet mit den Worten: *in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis*. Die gesamte Besitzbestätigung wird oftmals mit einem Perturbationsverbot abgeschlossen<sup>57</sup>. Die so beschriebene Formel wird zwar auch noch unter Eugen III. variiert<sup>58</sup>, doch ist sie trotz individueller Einschübe<sup>59</sup> oder Varianten<sup>60</sup> für die

---

Kathedralkapitel von Genua, ed. PUNCUH: Liber Privilegiorum (wie Anm. 33) S. 155 f. Nr. 113.

- 56 Unter Eugen III. ist eine enorme Zunahme der Papstschutzprivilegien zu verzeichnen, vgl. Harald ZIMMERMANN: Eugenio III, beato, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Rom 2000, S. 279–285, hier S. 283 f. Zur päpstlichen Verwaltung unter Eugen III. vgl. Michael HORN: Studien zur Geschichte Papst Eugens III., Frankfurt a. M. u. a. 1992 (Europäische Hochschulschriften 3/508), S. 193–201, jedoch ohne intensivere Auseinandersetzung mit der päpstlichen Kanzlei. Ebenfalls wenig Augenmerk auf die inneren Verhältnisse der Kurie hat die Studie von Helmut GLEBER: Papst Eugen III. (1145–1153) unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Tätigkeit, Jena 1936 (Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte 6), gelegt.
- 57 So etwa in IP 6/2 S. 281 Nr. 11, ed. PUNCUH: Liber Privilegiorum (wie Anm. 33) S. 157–159 Nr. 114, hier S. 157, einer Urkunde Eugens III. für das Kathedralkapitel von Genua: *Eapropter, dilecti in Domino filii, vestris iustis postulationibus clementer annuimus et Beati Laurentii ecclesiam, in qua divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti privilegio communimus, statuantes ut quascunque possessiones, quecumque bona eadem ecclesia in presentium [Puncuh liest presentiarum] iuste et canonice possidet aut in futurum, concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis, Deo propitio, poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: Ecclesiam Sancte Marie Magdalene ...*
- 58 So etwa in IP 6/2 S. 309 Nr. 4, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 70 f. Nr. 68, hier S. 70, wo der Papstschutz so formuliert wird: *Tuis ergo, dilecte in Christo filii, Iohannes abbas, petitionibus annuentes, beati Stephani monasterium, cui deo auctore presides, cum omnibus ad ipsum pertinentibus, in beati Petri tutelam protectionemque suscipimus, et ad exemplar predecessoris nostri felicitis memorie pape Innocentii, sedis apostolice privilegio communimus*. Die sich anschließende Besitzbestätigung folgt jedoch exakt der oben beschriebenen Formel. Im Privileg für das Bistum Luni, IP 6/2 S. 378 Nr. 21, ed. MIGNE PL Sp. 1371 f. Nr. 325 lautet die Einleitung der namentlichen Besitzauflistung hingegen: *in quibus hec propriis hominibus [wohl Druckfehler statt nominibus] duximus exprimenda, so daß vocabulum durch nomen ersetzt wurde*.
- 59 So etwa in dem Privileg Anastasius' IV. für die Kollegiatskirche Sant'Andrea di Carrara, IP 6/2 S. 391 Nr. 3, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 149 f. Nr. 141, hier

weiteren Privilegien in dieser Region der Maßstab, wie Papstschutz und Besitzbestätigungen für ligurische Empfänger formuliert wurden<sup>61</sup>.

Abweichende Formulierungen der Besitzbestätigung finden sich im ligurischen Raum allein in fünf Urkunden für drei unterschiedliche Empfänger. Das ist zum einen die Bestätigung des Klosters Gallinaria im Besitz des Kathedral Kapitels von Genua unter Alexander III. und Clemens III. Die Clemensurkunde wiederholt wörtlich den Text der Alexanderurkunde, die das auf der Insel Gallinaria gelegene Kloster 1169 an den Genueser Erzbischof übertrug. Die Übertragung und Bestätigung wird mit den unspektakulären und wenig formelhaften Worten *in perpetuum apostolica auctoritate concedimus et presenti*

---

S. 149, wo in der allgemeinen Formulierung des Besitzschutzes nach dem Papstschutz namentlich nicht genannte Zuwendungen des Bischof von Luni genannt werden. Im Privileg Alexanders III. für das Kloster Gallinara, IP 6/2 S. 361 Nr. 1, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 218 f. Nr. 212, wurde zwischen die exakt nach den genannten Formeln für Papstschutz und Besitzbestätigungen gestalteten Teilen die Bestätigung der Regula Benedictini für dieses Kloster eingeschoben, ebenso in dem Privileg Urbans III. für das Kloster S. Stefano in Genua, IP 6/2 S. 311 Nr. 11, ed. Cornelio DESIMONI: Regesti delle Lettere Pontificie riguardanti la Liguria, dai più antichi tempi fino all'avvenimento d'Innocenzo III, raccolti ed illustrati con documenti, in: Atti della Società Ligure di storia patria 19 (1888) S. 5–143, hier S. 112–114 Nr. 17, hier S. 112; ebenso in der Nachurkunde Cölestins III., IP 6/2 S. 312 Nr. 16, ed. PUU in Italien, Bd. 3 S. 364–366 Nr. 5 (Teiledition).

60 Dabei kann es sich um Marginalien handeln, wie in dem Privileg Alexanders III. für das Kloster San Fruttuoso, IP 6/2, S. 347 Nr. 2, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 209–211 Nr. 201, hier S. 210, in dem die Formel für den Papstschutz nicht mit *eapropter*, sondern mit *proinde* eingeleitet wird, oder mit *quapropter* in dem Privileg Lucius' III. für das Kathedalkapitel von Ventimiglia, IP 6/2 S. 366 Nr. 7 (= RI 4/4/4/1 Nr. 262), ed. DESIMONI: Regesti (wie Anm. 59) S. 480–482 Nr. 30, hier S. 480, hier fehlt auch das Perturbationsverbot am Ende der Besitzaufzählung.

61 So in den Privilegien folgender Päpste: Anastasius IV.: IP 6/2 S. 379 Nr. 26, ed. MIGNE PL 188 Sp. 1046 Nr. 56 (Teiledition) – Hadrian IV.: IP 6/2 S. 305 Nr. 7, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 183 f. Nr. 172, hier S. 183 – Alexander III.: IP 6/2 S. 286 Nr. 36, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 286 f. Nr. 315, hier S. 286 – Urban III.: IP 6/2 S. 289 Nr. 52, ed. DESIMONI: Regesti (wie Anm. 59) S. 117–119 Nr. 20, hier S. 117 f. – Gregor VIII.: IP 6/2 S. 383 Nr. 10, ed. DESIMONI: Regesti S. 482–485 Nr. 31, hier S. 482 f.; vermutlich auch IP 6/2 S. 290 Nr. 54, ed. PUU in Italien, Bd. 3 S. 363 f. Nr. 4 (Teiledition) – Cölestin III.: IP 6/2 S. 355 Nr. 2, ed. MIGNE PL 206 Sp. 953 f. Nr. 88, hier Sp. 953; IP 6/2 S. 292 Nr. 64, ed. PUNCUH: Liber Privilegiorum (wie Anm. 33) S. 177–181 Nr. 122, hier S. 178; IP 6/2 S. 349 Nr. 2, ed. DESIMONI: Regesti S. 129–131 Nr. 26, hier S. 129, ohne die einleitende Formel *in quibus hec ... vocabulis* vor der Nennung einer konkreten Besitzung. – Nicht klar einzuordnen sind aufgrund ihres fragmentarischen Überlieferungszustandes oder der schlechten Editionsfrage die Urkunden Anastasius' IV. IP 6/2 S. 390 Nr. 3, ed. PUU in Italien, Bd. 3 S. 71 Nr. 14 (Teiledition); Alexanders III. IP 6/2 S. 306 Nr. 10, ed. DESIMONI: Regesti S. 101 Nr. 8 (Fragment). Vgl. dazu auch die Ergebnisse Lohrmanns am Beispiel der Normandie in LOHRMANN: Kirchengut (wie Anm. 49) S. 111 f.



*privilegio confirmamus* ausgedrückt<sup>62</sup>. Am Ende des Untersuchungszeitraums ist auch eine andere Form der Besitzbestätigung zu fassen, welche die *eapropter*-Formel des Papstschutzes aufnimmt und in eine Besitzbestätigung umwandelt, wobei maximal ein Objekt namentlich genannt wird<sup>63</sup>.

Eine ganz andere Ausgangslage bei der Analyse der Besitzbestätigungen besteht für den umbrischen Raum, denn hier sind mit 85 Urkunden nicht nur wesentlich mehr Stücke dieses 'Typus' vorhanden, sondern die Überlieferung – und man darf wohl vermuten, daß dies nicht allein dem Zufall zuzuschreiben ist – setzt hier bereits wesentlich früher ein. Bereits von Leo IX. sind drei Urkunden mit Besitzbestätigungen für umbrische Empfänger überliefert, fünf von Alexander II. Während in Ligurien die erste Urkunde unter Calixt II. zu fassen ist, liegen für Umbrien bis zu diesem Zeitpunkt bereits 14 Urkunden vor. Aus der Perspektive der Empfänger bedeutet dies, daß sie in Umbrien am Beginn des 12. Jahrhunderts bereits auf eine eigene Tradition zurückgreifen konnten. Besitzbestätigungen hatte man nicht erst seit Innozenz II. bzw. Eugen III. erbeten. So läßt sich für diesen Raum – anders als aufgrund des Materialmangels für Ligurien – ein Wandel feststellen.

Die Privilegien unter Leo IX. sind wenig formelhaft gehalten und führen nach Ausdrücken wie *ut teneat, quod habet* oder *confirmamus et corroboramus* teilweise namentlich Objekte auf<sup>64</sup>. Nur in einem Fall könnte dabei eine Verbindung mit einer Papstschutzverleihung vorliegen<sup>65</sup>. Die beiden sich anschließenden Urkunden Stephans IX. kennen keine Zusammensetzung von Papstschutz und Besitzbestätigung<sup>66</sup>. Dieses Verhältnis kehrt sich unter Nikolaus II. und Alexander II. um, denn von den fünf erhaltenen Urkunden kombinieren vier den Papstschutz mit einer Besitzbestätigung<sup>67</sup>, eine einzige bietet

62 Das Privileg Alexanders III. ist IP 6/2 S. 268 Nr. 13, ed. MIGNE PL 200 Sp. 115–118 Nr. 43, hier Sp. 116 f.; das Clemens' III. IP 6/2 S. 276 Nr. 46, ed. DESIMONI: Regesti (wie Anm. 59) S. 119–122 Nr. 21, hier S. 121.

63 So in der Urkunde IP 6/2 S. 312 Nr. 14, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 380 Nr. 440 (Clemens III.) für das Kloster San Stefano di Genova, die der Urkunde Cölestins III. IP 6/2 S. 312 Nr. 15, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 391 f. Nr. 462 als Vorlage diente und in der davon unabhängigen aber nach ähnlichem Muster formulierten Urkunde Cölestins III. IP 6/2 S. 308 Nr. 18, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 387 Nr. 455.

64 So in IP 4 S. 40 Nr. 1, ed. PUU in Italien, Bd. 2 S. 324 f. Nr. 3, und IP 4 S. 68 Nr. 15, ed. MIGNE PL 143 Sp. 681–683 Nr. 64, hier Sp. 682; ohne konkrete Nennungen wird der Besitz hingegen bestätigt in IP 4 S. 77 Nr. 3, ed. MIGNE PL 143 Sp. 583 f. Nr. 2, hier Sp. 593C.

65 IP 4 S. 68 Nr. 15.

66 IP 4 S. 68 Nr. 16, ed. MIGNE PL 143 Sp. 872–874 Nr. 3, hier Sp. 872 f. und IP 4 S. 110 Nr. 4, ed. PUU in Italien, Bd. 1 S. 412 f. Nr. 2.

67 So die Urkunde Nikolaus' II. IP 4 S. 69 Nr. 1, ed. MIGNE PL 143 Sp. 1301–1304 Nr. 1, hier Sp. 1302 f.; Alexander II.: IP 4 S. 90 Nr. 2, ed. PUU in Italien, Bd. 5 S. 146–149 Nr. 1, hier S. 147 f.; IP 4 S. 70 Nr. 21, ed. MIGNE PL 146 Sp. 1304–1306

allein eine Besitzbestätigung<sup>68</sup>. Doch auch hier ist noch keine klare Formelhaftigkeit zu erkennen. Die Formel für den Papstschutz wurde zwar bereits mit *quapropter* oder *ideoque* eingeleitet, doch der Schutz selbst konnte mit *tutela*, *munimen* oder *defensio apostolica* umschrieben werden.

Unter Paschalis II. ist dann erstmals eine Formulierung zu fassen, die bereits sehr nahe an die später gültige Formel heranreicht: Die Einleitung mit *eapropter*<sup>69</sup>, in einem anderen Privileg dieses Papstes die Anrede der privilegierten Institution bzw. des Abtes als *dilecte in domino fili* und vor der namentlichen Auflistung von Besitzungen die Worte: *in quibus hec propriis duximus vocabulis exprimenda*<sup>70</sup>. Demgegenüber erscheint die Urkunde Calixts II. für das Kathedralkapitel von Spoleto wie ein Rückschritt in der Präzisierung der Sprache päpstlicher Urkunden<sup>71</sup>. Die Urkunde Honorius' II. für das Kathedralkapitel von Narni von 1129 greift hingegen den Sprachgebrauch der Urkunden Paschalis' II. wieder auf – besonders beim Papstschutz – und bietet die Besitzbestätigung in der später gültigen Form mit der Einleitung *statuentes, ut quas-cumque possessiones* und dem entsprechenden Versatzstück vor der namentlichen Auflistung von Besitzungen<sup>72</sup>. Mit Innozenz II. ist die sprachliche Ausgestaltung der beiden Formeln und ihre Kombination dann endgültig ausgereift<sup>73</sup>, wobei auch in der Folgezeit bei monastischen Empfängern oftmals zwischen den Papstschutz und die Besitzbestätigung die Bestätigung der entsprechenden Regel eingeschoben wird. Zwar gibt es unter Innozenz II. in zwei Fällen noch Abweichungen von diesem Formular<sup>74</sup>, doch wurde für die umbrischen Empfänger ab Lucius II. praktisch nur noch eine Kombination von Papstschutz und Be-

---

Nr. 26, hier Sp. 1304 f.; IP 4 S. 9 Nr. 1, ed. MIGNE PL 146 Sp. 1351 f. Nr. 67, hier Sp. 1351.

68 IP 4 S. 31 Nr. 1, ed. MIGNE PL 146 Sp. 1352 Nr. 68.

69 IP 4 S. 70 Nr. 22, ed. MIGNE PL 163 Sp. 374–376 Nr. 421, hier Sp. 374

70 IP 4 S. 110 Nr. 5, ed. PUU in Italien, Bd. 1 S. 415 f. Nr. 4, hier S. 415; ohne die formelhafte Anrede, aber mit den einleitenden Worten vor der namentlichen Besitzauflistung IP 4 S. 78 N. 1, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 2 S. 220 f. Nr. 240, hier S. 200.

71 IP 4 S. 2 Nr. 3, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 2 S. 231 f. Nr. 275. Der Besitzschutz wird hier in wenig formelhafter und eher an das 11. Jahrhundert erinnernder Weise formuliert mit den einfachen Worten: *Confirmamus equidem vobis vestrisque successoribus*. Es folgt die namentliche Nennung von Besitzungen, die mit einem Perturbationsverbot abgeschlossen wird.

72 IP 4 S. 31 Nr. 2, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 30 Nr. 36.

73 IP 4 S. 107 Nr. 6, ed. PUU in Italien, Bd. 2 S. 558–564 Nr. 3, hier S. 559–563; IP 4 S. 70 Nr. 24, ed. MIGNE PL 179 Sp. 314–316 Nr. 265, hier Sp. 314 f.; IP 4 S. 49 Nr. 1, ed. PUU in Italien, Bd. 1 S. 412 f. Nr. 7.

74 IP 4 S. 31 Nr. 3, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 36 f. Nr. 42; IP 4 S. 45 Nr. 1, ed. PUU in Italien, Bd. 1 S. 419 f. Nr. 6.

sitzbestätigung mit der *eapropter*- und der *statuentes*-Formel verwendet<sup>75</sup>. Reine Besitzbestätigungen sind zuvor allein unter Paschalis II. und Innozenz II. zu fassen<sup>76</sup>.

Besitzbestätigungen für die umbrischen Empfänger gehörten somit zum alltäglichen Geschäft der päpstlichen Kanzlei – ab Paschalis II. erstmals in der dann immer häufiger verwendeten Form, wobei eine echte Standardisierung der Ausdrucksweise erst ab Lucius II. nachzuweisen ist. Anders als in Ligurien lassen sich hier kaum mehr Abweichungen feststellen.

Wie die umbrischen, so bieten auch die kalabrischen Urkunden zunächst keine feste Formulierung von Papstschutz und Besitzbestätigungen. So heißt es im Privileg Alexanders II. für das Kloster S. Maria della Matina von 1067: *sub dominio apostolice sedis retinuimus* und *sub speciali tutela et defensione sancte sedis apostolice recipemus*<sup>77</sup>, die sich anschließende Besitzbestätigung lautet: *apostolica itaque auctoritate [...] confirmavimus, quicquid ad presens tenet [...] vel postmodum tenebunt*<sup>78</sup>. Gegen Ende des dispositiven Teils der Urkunde findet sich noch ein Perturbationsverbot. Die Urkunde Urbans II. für die Kirche S. Salvatore in Oppido formuliert den Papstschutz mit den Worten: *sub tutelam et protectionem apostolicae sedis accepimus et decreti presentis auctoritate munimus*, woran sich die Besitzbestätigung mit *Statuimus enim* ohne weitere Formelhaf-tigkeit anschließt und mit einem Perturbationsverbot beendet wird<sup>79</sup>. Die wenig formelhafte Ausdrucksweise des Papstschutzes und der Besitzbestätigungen

75 Reine Besitzbestätigungen, die in der Formulierung allerdings auch an die Kombination von Papstschutz und Besitzbestätigung angelehnt sind, sind folgende Urkunden: Cölestin II.: IP 4 S. 84 Nr. 2, ed. MIGNE PL 179 Sp. 765 f. Nr. 1 – Lucius II.: IP 4 S. 70 Nr. 25, ed. MIGNE PL 179 Sp. 828–830 Nr. 3, hier Sp. 828 f. – Anastasius IV.: IP 4 S. 44 Nr. 3, ed. PUU in Italien, Bd. 5 S. 162–165 Nr. 7, hier S. 163 f. – Urban III.: IP 4 S. 64 Nr. 3, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 3 S. 336 f. Nr. 380 – Cölestin III.: IP 4 S. 83 Nr. 8, ed. MIGNE PL 206 Sp. 917 f. Nr. 60, hier Sp. 917. Die restlichen 40 Urkunden, die sich alle an der *eapropter*- und *statuentes*-Formel orientieren, zähle ich hier nicht auf.

76 Paschalis II.: IP 4 S. 4 Nr. 9, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 2 S. 192 Nr. 230 – Innozenz II.: IP 4 S. 62 Nr. 8, ed. PFLUGK-HARTTUNG (wie Anm. 12) Bd. 2 S. 288 f. Nr. 327; IP 4 S. 44 Nr. 2, ed. MIGNE PL 179 Sp. 367 f. Nr. 318; IP 4 S. 84 Nr. 1, ed. MIGNE PL 179 Sp. 351 f. Nr. 306, hier Sp. 361; IP 4 S. 96 Nr. 8, ed. MIGNE PL 179 Sp. 473–476 Nr. 410, hier Sp. 473–475.

77 IP 10 S. 91 Nr. 2, ed. Franco BARTOLONI: Additiones Kehrianae, in: QFIAB 34 (1954) S. 31–64, hier S. 41–43 Nr. 3, hier S. 41.

78 Ebd. S. 42; vgl. auch Walter HOLTZMANN: Das Privileg Alexanders II. für S. Maria Mattina, in: QFIAB 34 (1954) S. 65–87, zum Papstschutz ebd. S. 70–72; zum Kloster auch HOUBEN: Venosa (wie Anm. 38) S. 39.

79 IP 10 S. 48 Nr. 1, ed. Camillo MINIERI RICCIO: Saggio di codice diplomatico formato sulle antiche scritture dell'Archivio di Stato di Napoli, Supplemento, Neapel 1882, S. 3 f. Nr. 3, hier S. 4.

bleibt auch bei den weiteren Privilegien erhalten<sup>80</sup>. Das erste Mal läßt sich die später prägende und in den anderen Regionen bereits ausführlich dargestellte Formel *Eapropter ... sub beati Petri et nostra protectione suscipimus* etc. in einem Privileg Eugens III. für die Zisterze Sambucina<sup>81</sup> und das Kloster SS. Trinità in Mileto<sup>82</sup> fassen. Ab diesem Zeitpunkt bleibt sie die beherrschende Formel, wenn in Privilegien für kalabrische Empfänger der Papstschutz ausgesprochen und Besitz bestätigt wird<sup>83</sup>. Daß der Pontifikat Eugens III. für die Formulierung der Besitzbestätigungen für kalabrische Empfänger jedoch keinen völligen Bruch bedeutete, belegen je eine Urkunde Alexanders III. und Lucius' III. In beiden Privilegien, das eine für Sambucina und das andere für die Kirche S. Pietro in Cariati, werden Besitzungen bestätigt, ohne daß die Empfänger in derselben Urkunde explizit in den Papstschutz genommen würden. Die Besitzbestätigung setzt mit der eigentlich für den Papstschutz typischen *eapropter*-Formel ein und bietet im einen Fall die Bestätigung einer Kirche im Besitz des Klosters Sambucina, im anderen Fall werden die Besitzungen nicht konkret genannt. Beide Male werden die Besitzungen in die *eapropter*-Formel eingesetzt, da der Abschluß der Besitzbestätigung wieder ganz dem Duktus der Papstschutzverleihung entspricht und beide Male *auctoritate apostolica confirmamus et presentis*

80 Die Bestätigung einer Schenkung an den Kartäuser Bruno und seinen Gefährten Lanuinus durch Urban II. ist ebenso wenig formelhaft gehalten, vgl. IP 10 S. 68 Nr. 3, ed. MIGNE PL Sp. 509B-509D Nr. 241, hier Sp. 509C; was auch für die Urkunde Urbans II. zugunsten von SS. Trinità in Mileto gelten kann, in welcher der Papstschutz mit *in ius perpetuum ac tutelam apostolicę sedis excipimus* ausgedrückt wird. Die namentliche Auflistung von Gütern wird hier eingeleitet mit den Worten: *hec nominatim duximus annotanda* und wird wieder mit einem Perturbationsverbot abgeschlossen, vgl. IP 10 S. 145 Nr. 1, ed. PUU in Italien, Bd. 2 S. 331–334 Nr. 8, hier S. 332 f.; dieselben Formulierungen finden sich in dem 1100 von Paschalis II. in seiner für das Kloster ausgestellten Urkunde, vgl. IP 10 S. 145 Nr. 3, ed. PUU in Italien, Bd. 2 S. 334–336 Nr. 9, hier S. 334 f.

81 IP 10 S. 96 Nr. 2, ed. BARTOLONI (wie Anm. 77) S. 49–51 Nr. 6, hier S. 49 f.

82 IP 10 S. 147 Nr. 11, ed. MIGNE PL 180 Sp. 1452–1454, hier Sp. 1452 f.

83 So in den Urkunden folgender Päpste: Alexander III.: IP 10 S. 148 Nr. 14, ed. PUU in Italien, Bd. 2 S. 359 f. Nr. 25, fast wörtliche Wiederholung von IP 10 S. 147 Nr. 11; IP 10 S. 73 Nr. 19, ed. Benedetto TROMBY: *Storia critico-cronologica diplomatica del patriarca S. Brunone e del suo ordine cartusiano*, 10 Bde., Neapel 1773–1779 (ND Salzburg 1981–1983) (Analecta Cartusiana 84), hier Bd. 4, App. S. 132 f. Nr. 4, hier S. 132; IP 10 S. 82 Nr. 14, ed. PUU in Italien, Bd. 5 S. 578–580 Nr. 9, hier S. 579 f.; IP 10 S. 39 Nr. 2, ed. MIGNE PL 200 Sp. 1213 Nr. 1401 – Lucius III.: IP 10 S. 127 Nr. 2 (= RI 4/4/4/1 Nr. 1009), ed. PUU in Italien, Bd. 5 S. 589–592 Nr. 16, hier S. 590 f. – Clemens III.: IP 10 S. 97 Nr. 6, ed. BARTOLONI (wie Anm. 77) S. 56–59 Nr. 11, hier S. 56 f. – Cölestin III.: IP 10 S. 94 Nr. 1, ed. PUU in Italien, Bd. 5 S. 598–600 Nr. 22, hier S. 241 f. – vermutlich auch in den beiden wörtlich übereinstimmenden Privilegien Clemens' III. (IP 10 S. 158 Nr. 1, Teiledition bei PUU in Italien, Bd. 4 S. 240 f. Nr. 24) und Cölestins III. (IP 10 S. 159 Nr. 3, Teiledition PUU in Italien, Bd. 4 S. 243–246 Nr. 27).

*scripti patrocínio communimus* lautet<sup>84</sup>. Die scheinbar seit Eugen III. feststehende Formulierung war damit im kalabrischen Raum abgewandelt worden.

Als Ergebnis dieser inhaltlichen Untersuchung läßt sich festhalten, daß in allen drei Regionen die Formulierungen der Besitzbestätigungen im Laufe des Untersuchungszeitraums verändert wurden und sich einander angeglichen haben. Sie entsprachen etwa ab der Mitte des 12. Jahrhunderts einem einheitlichen Formular. Die äußere Ausdrucksform war damit vereinheitlicht worden und, um Rudolf Hiestand nochmals aufzugreifen: Nun war es in Ligurien, Umbrien und Kalabrien tatsächlich dieselbe Tinte, dasselbe Pergament und dieselbe Formelhaftigkeit, mit der Besitz bestätigt wurde. Der Weg dorthin gestaltete sich jedoch unterschiedlich, denn die ersten Ansätze zu dieser Neugestaltung sind in den drei Regionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festzustellen. Zu Ligurien lassen sich aufgrund der Überlieferungslage letztlich keine Aussagen treffen. In Umbrien ist der erste Gebrauch in den Urkunden bereits unter Paschalis II. zu fassen, und die endgültige Formulierung tritt unter Lucius II. auf, während die Urkunden für kalabrische Empfänger unter Paschalis II., Calixt II. und Innozenz II. bereits bekannte Formulierungen verwendeten und damit in traditionellen Bahnen blieben. Hier änderte sich die Ausdrucksweise erst unter Eugen III., wobei sich in allen drei Regionen vereinzelt auch noch nach dessen Pontifikat andere Formulierungen nachweisen lassen, vor allem gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Die Anpassung der Ausdrucksweise in den Urkunden fand in Kalabrien also wesentlich später statt als in Umbrien.

\*

Die drei beispielhaft gewählten Empfängerregionen Ligurien, Umbrien und Kalabrien haben deutliche Unterschiede zutage treten lassen. Nicht nur in der Intensität der Kontakte wurden Differenzen und Phasenverschiebungen deutlich. In dieser Perspektive entwickelte sich Ligurien von einer romfernen zu einer romnahen Landschaft, während Kalabrien eine umgekehrte Entwicklung vollzog. Die Untersuchung der Formulierung der Besitzbestätigungen demonstrierte, daß es in den Privilegien zu einer weitgehenden sprachlichen Normierung kam, zu einer Standardisierung von Rechtsinhalten, was eine sprachliche Angleichung der Privilegien in den drei Regionen bewirkte, jedoch in unterschiedlicher Geschwindigkeit. Davon unberührt blieben inhaltliche Un-

---

84 Die Urkunde Alexanders III. für Sambucina ist: IP 10 S. 97 Nr. 4, ed. Alessandro PRATESI: Carte latine di abbazie Calabresi provenienti dall'archivio Aldobrandini, Vatikanstadt 1958 (StT 197), S. 78 f. Nr. 31; Die Urkunde Lucius' III. für die Kirche S. Pietro in Cariati, IP 10 S. 108 Nr. 1 (= RI 4/4/4/1 Nr. 790), findet sich bei PUU in Italien, Bd. 4 S. 112 f. Nr. 7, die Besitzbestätigung auf S. 113.

terschiede jedoch bestehen, wie die Beispiele der Delegationsgerichtsbarkeit und Weihe von Äbten oder Bischöfen illustrierten. Die sprachliche Normierung der Privilegien, die natürlich auch für die Kirchen außerhalb Italiens galt<sup>85</sup>, führte somit nicht zu einer inhaltlichen Normierung. Die Sprache, in welche man die gewünschten Sachverhalte verpackte, wurde in Kalabrien wie in Ligurien dieselbe. Doch eine Angleichung der Privilegien in inhaltlicher Weise – in dem Sinne, daß sich prototypisch entwickeln ließe, was ein Benediktinerabt des ausgehenden 12. Jahrhunderts sich aus Rom erbat – fand nicht statt. Die Inhalte waren nach wie vor stark durch die Empfängerregionen geprägt. Zugespitzt könnte man formulieren: Die Vereinheitlichung der Kirche und ihrer Zentralisation, die sich sprachlich in den Privilegien spätestens ab Eugen III. feststellen läßt, erweist sich anhand des hier untersuchten Gegenstandes als vordergründig, da sie zunächst nur die Ausdrucksformen veränderte, den Einzelkirchen jedoch Handlungsspielraum beließ<sup>86</sup>. Dieses Ergebnis läßt sich sicherlich ohne weiteres auch auf andere Regionen Italiens und außerhalb der Apenninhalbinsel übertragen. Die Zentralisierungsbemühungen des Papsttums schlugen sich in der sprachlichen Erscheinungsform der Urkunden nieder, doch blieb die Heterogenität der Inhalte erhalten. Denn für sie blieb der Einfluß der Empfänger auch am Ende des 12. Jahrhunderts bestimmend.

### Riassunto

Sono state rilevate delle differenze molto marcate tra le tre regioni di Liguria, Umbria e Calabria dal punto di vista dei documenti papali ricevuti – differenze e sfasamenti che riguardavano non solo l'intensità dei contatti: mentre la Liguria, in un primo momento lontana da Roma, vi si avvicinò nel corso del tempo, per la Calabria avvenne proprio il contrario. L'analisi delle formule relative alla conferma dei possedimenti dimostra che nei privilegi, destinati alle

85 Vgl. dazu Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG: Papsturkunden. Urkundenlehre I. und II. Teil. Grundbegriffe, Leipzig <sup>2</sup>1913 (Grundriß der Geschichtswissenschaft 1/2), S. 99 „Der Pontifikat Innozenz' III. bezeichnet in der päpstlichen Diplomatie einen wichtigen Einschnitt: Jedes Schwanken der Kanzlei gebräuche hört jetzt auf.“

86 Das wirft ein interessantes Licht auf den vielleicht bereits 1147 begonnenen und 1153 abgeschlossenen Papstspiegel Bernhards von Clairvaux «De consideratione», in dem er im dritten Buch die Zentralisation der Kirche im Rechtswesen, zu zahlreiche Exemtionen u. a. kritisierte, so in «De consideratione ad Eugenium papam», III/3/14, ed. Bernhard von Clairvaux, Sämtliche Werke lateinisch/deutsch, Bd. 1, hg. v. Gerhard B. WINKLER, Innsbruck 1990, S. 611–841, hier S. 724. Zur Sache vgl. Franz-Josef SCHMALE: Das Papsttum im Zeitalter Bernhards von Clairvaux und der frühen Staufer, in: GRESCHAT (wie Anm. 3) S. 176–195, hier S. 182–184; Peter DINZELBACHER: Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers, Darmstadt 1998 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), S. 339–356, bes. S. 347 f.

tre regioni, si arrivò a una larga standardizzazione linguistica e dei contenuti giuridici, perciò a una uniformazione linguistica, anche se a ritmi diversi. A parte ciò, continuavano a rimanere delle differenze di contenuto. Il linguaggio, in cui si trattavano gli affari desiderati, diventava lo stesso in Calabria e in Liguria, mentre i contenuti dei privilegi si mostravano ancora fortemente condizionati dai territori destinatari. Per dirlo in breve: l'unificazione della chiesa e la sua centralizzazione, constatabili a livello linguistico nei privilegi al più tardi a partire di Eugenio III, risultano solo apparenti sulla base dei materiali qui studiati, perché in un primo momento cambiavano solo le forme espressive, mentre rimaneva alle singole chiese ancora un proprio spazio

